

Inhaltsübersicht

A. Bekanntmachungen

Einführung des Diplomstudiengangs "Mathematik mit der Studienrichtung Rechnergestützte Wissenschaften" am Fachbereich Mathematik und Informatik der Universität Hannover	Seite 2
Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Mathematik mit der Studienrichtung Rechnergestützte Wissenschaften	Seite 3
Studienordnung für den Aufbaustudiengang "Master of Science in Horticulture" und Erläuterung	Seite 17
Zweite Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftswissenschaften	Seite 30
Ordnung der Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtung Fachsprachenzentrum	Seite 31
Institutsordnung des Instituts für Sportwissenschaft im Fachbereich Erziehungswissenschaften	Seite 32
Ordnung der fachbereichsübergreifenden Arbeitsgruppe Regional- und Lokalgeschichte	Seite 35
Berichtigung zum Verkündungsblatt 1/2000 vom 19.01.2000 bezüglich des Inkrafttretens der darin enthaltenen Veröffentlichungen	Seite 36

B. Hochschulinformationen

Herausgeber: Der Präsident der Universität Hannover, Welfengarten 1, 30167 Hannover

Redaktion: Zentrale Universitätsverwaltung, Dezernat 4

Auflage: 360

Einführung des Diplomstudiengangs "Mathematik mit der Studienrichtung Rechnergestützte Wissenschaften" am Fachbereich Mathematik und Informatik der Universität Hannover

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 07.04.1999 (Az.: 11A-745 03-15) gemäß § 80 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 NHG die Einführung des Diplomstudiengangs "Mathematik mit der Studienrichtung Rechnergestützte Wissenschaften" am Fachbereich Mathematik und Informatik zum Wintersemester 1999/2000 genehmigt.

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung neun Semester.

Es wird der Hochschulgrad "Diplom-Mathematiker/-in" (abgekürzt "Dipl.-Math.") verliehen.

Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium, das mit der Diplomvorprüfung abschliesst, und in ein fünfsemestriges Hauptstudium, das mit der Diplomprüfung abschliesst.

Der zeitliche Gesamtumfang des Studiums bis zur Diplomprüfung beträgt 140 Semesterwochenstunden (SWS), wobei auf das Grundstudium 75 SWS und auf das Hauptstudium 65 SWS entfallen.

Die Genehmigung wird mit der **Maßgabe** erteilt, daß die Einführung des Studiengangs zunächst auf **vier Jahre befristet** wird. Das Ministerium bittet, rechtzeitig vor Ablauf der Frist einen entsprechenden Bericht über die Erfahrungen mit dem geänderten Studienangebot und einen eventuellen Änderungsbedarf vorzulegen; dabei bittet es auch zu überprüfen, ob die Aufgliederung des Studiengangs Mathematik (Diplom) in drei gesonderte Studiengänge noch zweckmässig ist.

Die Genehmigung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Personal- und Sachmittelausstattung.

Das Ministerium bittet um umgehende Vorlage einer neuen Kapazitätsberechnung der Lehreinheit sowie eines Vorschlags für die Festsetzung des Curricularnormwerts (CNW). Über die Genehmigung der bereits vorgelegten Prüfungsordnung ergeht ein gesonderter Erlass.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 12.08.1999 - 11 B.1 - 743 03 - 25 gemäß § 80 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Halbsatz 1 Nr. 2 NHG die folgende Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Mathematik mit der Studienrichtung Rechnergestützte Wissenschaften genehmigt:

Diplomprüfungsordnung

für den Studiengang Mathematik mit der
Studienrichtung Rechnergestützte
Wissenschaften

der Universität Hannover,
Fachbereich Mathematik und Informatik

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck der Prüfungen

(1) Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Die Anforderungen an diese Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Der Diplomprüfung geht die Diplomvorprüfung voraus. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Prüfling die inhaltlichen und methodischen Grundlagen seiner Fachrichtung und eine systematische Orientierung erworben hat, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

§ 2

Hochschulgrad

Nach bestandener Diplomprüfung verleiht die Universität Hannover den weiblichen Absolventen den Hochschulgrad "Diplom-Mathematikerin", den männlichen Absolventen den Hochschulgrad "Diplom-Mathematiker" (abgekürzt: "Dipl.-Math."). Darüber stellt die Universität eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 1).

§ 3

Dauer und Gliederung des Studiums, Freiversuch

(1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Diplomprüfung neun Semester (Regelstudienzeit).

(2) Das Studium gliedert sich in

1. ein viersemestriges Grundstudium (erster Studienabschnitt), das mit der Diplomvorprüfung abschließt (regelmäßige Studienzeit für das Vordiplom),

2. ein fünfsemestriges Hauptstudium (zweiter Studienabschnitt), das mit der Diplomprüfung abschließt.

(3) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass die Studierenden die Diplomvorprüfung im vierten Semester und die Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit, spätestens aber sechs Monate nach ihrem Ablauf abschließen können. Die Studierenden melden sich zur Ablegung der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung oder bei Teilung der Prüfungen zum jeweils letzten Teil so rechtzeitig, dass die Regelstudienzeiten eingehalten werden können.

(4) Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden (Wahlbereich). Der zeitliche Gesamtumfang der Pflicht- und Wahlpflichtbereiche beträgt 140 Semesterwochenstunden (im folgenden: SWS), wobei auf das Grundstudium 75 und auf das Hauptstudium 65 entfallen. Hinzu kommt eine sechsmontatige Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit. Der Anteil der Prüfungsfächer am zeitlichen Gesamtumfang ist in den Anlagen 2 und 4 geregelt.

(5) Studierende können sich innerhalb der in Absatz 2 genannten Fristen zu einzelnen Prüfungsleistungen melden, wenn sie die für die Zulassung zu diesen Prüfungsleistungen erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht haben. Erstmals nicht bestandene, den Fachprüfungen zugeordnete Prüfungsleistungen gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der in Absatz 2 genannten Fristen des jeweiligen Prüfungsabschnitts abgelegt werden, spätestens im Prüfungszeitraum am Ende der in Absatz 2 genannten Fristen (Freiversuch). Bei der Berechnung der Studienzeiten in Hinblick auf die Einhaltung des Freiversuches bleiben Zeiten der Überschreitung unberücksichtigt, wenn hierfür triftige Gründe nachgewiesen sind. § 10 gilt entsprechend, im Falle von § 10 Abs. 1 und 3 gilt der Freiversuch als unternommen. Ein zweiter Freiversuch je Fachprüfung ist ausgeschlossen.

(6) Im Rahmen des Freiversuchs nicht bestandene Prüfungsleistungen sind in der Regel im Rahmen der Prüfungstermine des folgenden Semesters erneut abzulegen.

(7) Im Rahmen des Freiversuches bestandene Prüfungsleistungen werden angerechnet, sofern ein Antrag auf erneute Ablegung der Prüfungsleistungen nach Satz 2 nicht gestellt wird. Sie können spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des folgenden Semesters zur Notenverbesserung einmal erneut abgelegt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Eine Notenverbesserung gemäß Satz 2 gilt nur für Prüfungsleistungen, die im Rahmen der Diplomprüfung abgelegt werden.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfung und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss für den Studiengang Mathematik an der Universität Hannover zuständig. Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Professorengruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und hauptamtlich oder hauptberuflich in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studentengruppe. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Professorinnen oder Professoren ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fachbereichsrat gewählt. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des NHG und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit und die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten darzustellen. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen. Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschluss-

fähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe, anwesend ist.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

(5) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzenden übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss über diese Tätigkeit.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Zur Abnahme von Prüfungen werden Professorinnen oder Professoren sowie habilitierte Mitglieder, die Angehörige der Universität Hannover oder einer anderen Hochschule sind, bestellt. Bei Prüfungen soweit sie Lehrveranstaltungen betreffen, welche von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern, die zur selbständigen Lehre berechtigt sind, abgehalten werden, können auch diese Personen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Zu Prüfenden sowie Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Für die Bewertung schriftlicher Fachprüfungsleistungen sind zwei Prüfende zu bestellen, soweit genügend Prüfende zur Verfügung stehen. Stellt der Prüfungsausschuss für einen Prüfungstermin fest, dass auch unter

termin fest, dass auch unter Einbeziehung aller gemäß § 5 zur Prüfung Befugten die durch die Bestellung zur oder zum Zweitprüfenden bedingte Mehrbelastung der oder des einzelnen Prüfenden unter Berücksichtigung ihrer oder seiner übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar ist oder nur eine Prüferin oder ein Prüfer vorhanden ist, so kann er zulassen, dass für diesen Prüfungstermin die betreffenden schriftlichen Fachprüfungsleistungen nur von einer oder einem Prüfenden bewertet werden. Der Beschluss ist dem Prüfling bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen.

(3) Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, bedarf es bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 Sätze 2 bis 4 prüfungsbefugt sind, keiner besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 1. Sind mehr Prüfungsbefugte vorhanden, als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, findet Absatz 1 Satz 1 Anwendung.

(4) Studierende können unbeschadet der Regelung in Absatz 3 für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ihm soll aber entgegengehalten werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen.

(5) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

(6) Für die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 4 Abs. 8 entsprechend.

§ 6

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet. Dasselbe gilt für Diplomvorprüfungen in diesem Studiengang, im Studiengang Mathematik oder in einem verwandten Studiengang, die als solche anzuerkennen sind. Soweit die Diplomvorprüfung Fächer nicht enthält, die nach dieser Ordnung Gegenstand der Diplomvorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und

Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges Mathematik mit der Studienrichtung Rechnergestützte Wissenschaften im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

(3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Im übrigen findet § 20 NHG Anwendung.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, so werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.

§ 7

Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung oder zu ihren einzelnen Prüfungsabschnitten ist nach näherer Bestimmung des zweiten und dritten Teils dieser Prüfungsordnung schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Fristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.

(2) Zugelassen wird, wer

1. in diesem Studiengang immatrikuliert ist,

2. die nach den Anlagen 2, 4 und 5 für die jeweiligen Fachprüfungen erforderlichen Prüfungsvorleistungen nachweist und

3. keine Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung in diesem Studiengang, im Studiengang Mathematik oder im Studiengang Technomathematik an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat.

(3) Der Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Universität befinden, beizufügen:

1. Nachweise nach Absatz 2 Nrn. 1 und 2,

2. eine Erklärung darüber, ob bereits eine Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung oder Teile dieser Prüfung in diesem Studiengang, im Studiengang Mathematik oder im Studiengang Technomathematik an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden ist,

3. ggf. Vorschläge für Prüfende.

Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird versagt, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder

2. die Unterlagen unvollständig sind.

(5) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und die Bekanntgabe der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.

(6) Die Meldung zur Diplomvorprüfung oder zur Diplomprüfung erfolgt jeweils vor der ersten Prüfungsvorleistung beim Prüfungsausschuss zu einem von diesem festgelegten Termin. Die Meldung bleibt beim Scheitern vom Freiversuch erhalten. Die Meldung zu den Prüfungsvorleistungen eines Prüfungsabschnitts erfolgt gemeinsam. Zu den Fachprüfungen ist zugelassen, wer die zu den betreffenden Fachprüfungen vorgeschriebenen

Prüfungsvorleistungen innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgelegten Frist vorgelegt hat.

§ 8

Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsvorleistungen

(1) Die Diplomvorprüfung besteht aus Fachprüfungen und die Diplomprüfung aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit.

(2) Mündliche Prüfungsvorleistungen finden vor zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. Die Dauer der einzelnen Prüfung beträgt in der Regel 30 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sowie die Bewertung der Prüfungsvorleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden und den Beisitzenden zu unterschreiben. Der oder die Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die erteilte Note ist dem Studierenden am Tage der Prüfung bekanntzugeben.

(3) Schriftliche Prüfungsvorleistungen finden in Form einer Klausur statt. In der Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er den Stoff des Prüfungsfaches verstanden hat und in der Lage ist, in begrenzter Zeit und mit zugelassenen Hilfsmitteln Probleme mit den geläufigen Methoden des Faches zu erkennen und Wege zu ihrer Lösung zu finden. Klausurnoten sind in der Regel in spätestens 4 Wochen nach der jeweiligen Prüfungsvorleistung bekanntzugeben.

(4) Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn jedes Semesters die Zeitpunkte für die Abnahme der Prüfungen fest. Er informiert die Studierenden rechtzeitig über Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind. Er kann Aufgaben nach Sätzen 1 und 2 auf die Prüfenden übertragen.

(5) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung ganz oder teilweise nicht in der Lage ist, Prüfungsvorleistungen in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsvorleistung innerhalb einer längeren Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsvorleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 9

Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sich dazu aber noch nicht gemeldet haben, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 8 Abs. 2) zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. Für die Zulassung von Zuhörenden, soweit sie nicht dem Prüfungsausschuss angehören, ist das Einverständnis des Prüflings erforderlich.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung,
Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe (z.B. Schwangerschaft)

1. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,

2. nach Beginn der Prüfung von dieser zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist ein ärztliches, im Zweifelsfall ein amtsärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, bei kurzzeitigen Erkrankungen auch ein Termin im zeitlichen Zusammenhang zum ausgefallenen Termin. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Die Entscheidungen nach Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. Bis zur Entscheidung des Prüfungsaus-

schusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet. Absatz 2 Sätze 1 bis 4 gilt entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss nach § 16 Abs. 3 Satz 1 NHG unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistung und Bildung
der Fachnote

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden bewertet.

(2) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 =	sehr gut	=	eine besonders hervorragende Leistung,
2 =	gut	=	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
3 =	befriedigend	=	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 =	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5 =	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistung können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Werte 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Die Noten sind als Dezimalwerte zur Berechnung von Durchschnittsnoten und der Gesamtnote heranzuziehen.

(4) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde. Bei zwei Prüfenden errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

(5) Die Noten im Zeugnis lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,50 sehr gut,

bei einem Durchschnitt	über 1,50	bis 2,50	gut,
bei einem Durchschnitt	über 2,50	bis 3,50	befriedigend,
bei einem Durchschnitt	über 3,50	bis 4,00	ausreichend,
bei einem Durchschnitt	über 4,00		nicht ausreichend.

(6) Bei der Bildung von Durchschnittsnoten nach Absatz 5 werden nur die ersten beiden Dezimalstellen nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 12

Wiederholung von Fachprüfungen

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen einer Fachprüfung können einmal wiederholt werden.

(2) Eine zweite Wiederholung in der Diplomvorprüfung ist nicht zulässig. Eine zweite Wiederholung in der Diplomprüfung ist in höchstens einer Fachprüfung zulässig.

(3) Wird die Prüfungsleistung einer Fachprüfung mit "nicht ausreichend" bewertet oder gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nach Absatz 2 nicht mehr gegeben oder wird diese nicht in Anspruch genommen, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.

(4) Wiederholungsprüfungen werden von zwei Prüfenden abgenommen, von denen mindestens einer habilitiert ist oder der Gruppe der Professorinnen oder Professoren angehört; im übrigen gilt § 8 Abs. 2 entsprechend. Für die Bildung der Durchschnittsnote der von beiden Prüfenden jeweils erteilten Note der Prüfungsleistung gilt § 11 Abs. 3 bis 6 entsprechend.

(5) Wiederholungsprüfungen sind in angemessener Frist abzulegen. Sie sollen spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden. Der Prüfling wird unter Berücksichtigung dieser Frist zur Wiederholungsprüfung geladen. Der Prüfling wird darauf hingewiesen, dass bei Versäumnis des Prüfungstermins (§ 10 Abs. 1 und 2) oder bei erneutem Nichtbestehen die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden ist, soweit nicht die Voraussetzungen für einen weiteren Wiederholungsversuch (Absatz 2) vorliegen.

(6) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. Der Freiversuch bleibt unberührt (§ 3, Abs. 5 und 7).

(7) In demselben Studiengang, im Studiengang Mathematik oder im Studiengang Technomathematik an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche,

eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1 und 2 angerechnet.

§ 13

Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Diplomvorprüfung und Diplomprüfung ist unverzüglich jeweils ein Zeugnis auszustellen (Anlagen 3a und 3b). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung erfüllt sind.

(2) Ist die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertungen enthält. Sie weist auch aus, ob die Diplomvorprüfung bestanden, nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. Auf Antrag wird im Fall von Absatz 2 eine Bescheinigung ausgestellt, welche lediglich die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen ausweist.

§ 14

Zusatzprüfungen

(1) Die Studierenden können sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzprüfungen). Jede Zusatzprüfung soll sich auf Gebiete aus dem Stoff von jeweils mindestens 8 SWS beziehen.

(2) Das Ergebnis der Zusatzprüfungen wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 15 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 13 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Ausfertigung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 16 Einsicht in die Prüfungsakte

(1) Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluss jeder Fachprüfung, der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 17 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss gibt diese Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt und weist die Studierenden zu Beginn jedes Studien-

abschnittes in geeigneter Weise auf die für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.

(2) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekanntgemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

§ 18 Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekanntzugeben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach Absatz 3.

(3) Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, so leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist,

5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder wird die mündliche Prüfung wiederholt.

(5) Richtet sich der Widerspruch gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses, für die die Prüfungsordnung dem Prüfungsausschuss einen Ermessensbereich einräumt, und hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der Fachbereichsrat über den Widerspruch.

(6) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Universität Hannover die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

(7) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Zweiter Teil

Diplomvorprüfung

§ 19

Art und Umfang

(1) Die Diplomvorprüfung wird in der Regel am Ende des 4. Semesters abgelegt.

(2) Die Fachprüfungen sowie Art und Anzahl der ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen und die Prüfungsanforderungen sind in Anlage 2 festgelegt.

(3) Innerhalb der in § 3 Abs. 2 genannten Frist können die mündlichen Prüfungen als Freiversuch gemäß § 3 in den Prüfungszeiträumen, die zur genannten Frist gehören, abgelegt werden. Mündliche Fachprüfungen außerhalb der in § 3 Abs. 2 genannten Frist müssen innerhalb von

sechs Wochen in dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitraum abgelegt werden.

(4) Höchstens zwei Fachprüfungen dürfen von derselben Prüferin oder demselben Prüfer abgenommen werden.

(5) Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen von den in Anlage 5 vorgesehenen Anwendungsfächern auf Grund eines begründeten Antrags genehmigen. Die Begründung muss sich insbesondere darauf erstrecken, dass Studium und Prüfungen in dem beantragten Anwendungsfach in Hinblick auf die angestrebte Berufsqualifikation mit den vorgesehenen Anwendungsfächern in Anlage 5 gleichwertig sind.

§ 20

Zulassung

(1) Die Zulassung erfolgt gemäß § 7.

(2) Die Prüfungsvorleistungen sind in Anlage 2 festgelegt.

(3) Der Antrag auf Zulassung kann bis spätestens 2 Wochen vor Beginn der ersten Fachprüfung der Diplomvorprüfung zurückgenommen werden.

§ 21

Gesamtergebnis der Prüfung

(1) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen mit mindestens "ausreichend" bewertet sind.

(2) Die Gesamtnote der Diplomvorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten; § 11 Abs. 4 bis 6 gilt entsprechend.

(3) Die Diplomvorprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung mit "nicht ausreichend" bewertet ist oder als mit "nicht ausreichend" bewertet gilt. Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung mit "nicht ausreichend" bewertet ist oder als mit "nicht ausreichend" bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht oder nicht in Anspruch genommen wird.

Dritter Teil

Diplomprüfung

§ 22

Art und Umfang

(1) Die Diplomprüfung besteht aus

1. den Fachprüfungen,
2. der Diplomarbeit.

(2) Die Fachprüfungen sowie Art und Anzahl der ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen und die Prüfungsanforderungen sind in Anlage 4 festgelegt.

(3) Innerhalb der Regelstudienzeit kann der Freiversuch gemäß § 3 studienbegleitend abgelegt werden. Mündliche Fachprüfungen außerhalb der Regelstudienzeit werden nach Wahl des Prüflings in ein oder zwei Prüfungsabschnitten von je vier Wochen abgelegt, soweit sie nicht in Anlagen 4 und 5 als studienbegleitend vorgesehen sind.

(4) Höchstens zwei Fachprüfungen dürfen von derselben Prüferin oder demselben Prüfer abgenommen werden.

§ 23

Zulassung

(1) Die Zulassung erfolgt gemäß § 7.

(2) Die Zulassung setzt neben den Voraussetzungen nach § 7 Abs. 2 die bestandene Diplomvorprüfung voraus. Die Prüfungsvorleistungen sind in Anlage 4 festgelegt.

(3) Bei der Meldung sind zusätzlich die Teilgebiete und Vorlesungen entsprechend Anlage 4 zu benennen.

(4) Der Zulassungsantrag kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der ersten Fachprüfung zurückgenommen werden.

§ 24

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dieser Fachrichtung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 1 Satz 3) und der Bearbeitungszeit nach

Absatz 5 entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.

(2) Das Thema der Diplomarbeit soll aus einem Gebiet der Angewandten Mathematik gewählt werden und Bezug zum Anwendungsfach des Prüflings haben. Es kann von jeder Professorin oder jedem Professor oder einem habilitierten Mitglied des Fachbereichs Mathematik und Informatik festgelegt werden. Nach Möglichkeit sollte der Zweitgutachter das Anwendungsfach des Prüflings vertreten. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von einer Professorin oder einem Professor, die oder der nicht Mitglied in diesem Fachbereich ist oder auch von anderen Prüfenden nach § 5 Abs. 1 Sätze 2 und 3 festgelegt werden, sofern diese das Anwendungsfach des Prüflings vertreten. In diesen Fällen muss die oder der Zweitprüfende Professorin oder Professor des Fachbereichs Mathematik und Informatik sein.

(3) Das Thema wird nach Rücksprache mit dem Prüfling festgelegt. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen und dem Prüfling schriftlich mitzuteilen. Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat (Erstprüfende oder Erstprüfender), und die oder der Zweitprüfende bestellt. Der Prüfungsausschuss kann wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter als Zweitprüfer zulassen, sofern diese zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Universität Hannover durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(4) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Diplomarbeit beträgt 6 Monate. Das Thema kann nur einmal innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von 9 Monaten verlängern.

(5) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses

abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(7) Die Arbeit soll in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende gemäß § 11 bewertet werden.

§ 25

Wiederholung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit kann, wenn sie mit "nicht ausreichend" bewertet wurde oder als mit "nicht ausreichend" bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Diplomarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit (§ 24 Abs. 4 Satz 2) Gebrauch gemacht worden ist.

(2) Das neue Thema der Diplomarbeit wird in angemessener Frist ausgegeben, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit.

(3) § 12 Absätze 6 und 7 gelten entsprechend.

§ 26

Gesamtergebnis der Prüfung

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen und die Diplomarbeit jeweils mit mindestens "ausreichend" bewertet sind.

(2) Die Gesamtnote der Diplomprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der einfach gewichteten Noten für die Fachprüfungen und der doppelt gewichteten Note für die Diplomarbeit. § 11 Abs. 5 bis 6 gilt entsprechend.

(3) Der Prüfungsausschuss kann bei insgesamt hervorragenden Leistungen beschließen, das Prädikat "mit Auszeichnung" zu verleihen. Das Prädikat ist auf dem Zeugnis zu vermerken.

(4) Die Diplomprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung oder die Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet ist oder als mit "nicht ausreichend" bewertet gilt. Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung oder die Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet ist oder als mit "nicht ausreichend" bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht oder nicht in Anspruch genommen wird.

Schlussvorschriften

§ 27

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

ANLAGEN

Anlage 1

Universität Hannover
 Fachbereich Mathematik und Informatik

Diplomurkunde

Die Universität Hannover,

Fachbereich Mathematik und Informatik,

verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn*)

geb. am in

den Hochschulgrad

**Diplom-Mathematikerin /
 Diplom-Mathematiker*)**
 (abgekürzt: Dipl.-Math.),

nachdem sie/er *) die Diplomprüfung
 im Studiengang

**Mathematik mit der Studienrichtung
 Rechnergestützte Wissenschaften**

am bestanden hat.

(Siegel der Universität) Hannover, den

.....
 Die Dekanin/Der Dekan*) Vorsitz des Prüfungsausschusses

*) Zutreffendes einsetzen.

Anlage 2

Diplomvorprüfung

I. Prüfungsvorleistungen

1. In den drei mathematischen Fächern werden insgesamt vier benotete Übungscheine gefordert, und zwar

a) im Fach "Analysis" ein Schein aus Analysis I, II oder III,

b) im Fach "Lineare Algebra" ein Schein aus Linearer Algebra I oder II,

c) im Fach "Numerische Mathematik" ein Schein zu Numerischer Mathematik I oder II,

d) ein Schein zu einem Proseminar aus dem Themenbereich "Mathematische Modellierung".

2. Im Fach "Informatik" ist ein Schein aus Programmieren I oder II sowie der Schein aus Datenstrukturen erforderlich.

3. Im Anwendungsfach "Baumechanik" ist ein Schein zu Baumechanik I, II oder III erforderlich.

4. Im Anwendungsfach "Chemie" ist ein Schein zu Allgemeine Chemie oder Physikalische Chemie sowie ein Schein für ein Praktikum (Umfang etwa 5 SWS) erforderlich.

5. Im Anwendungsfach "Elektrotechnik" ist ein Schein aus Grundlagen der Elektrotechnik I, II oder III erforderlich.

6. Im Anwendungsfach "Maschinenbau" ist ein Schein aus Technische Mechanik I, II oder III erforderlich.

7. Im Anwendungsfach "Meteorologie" ist ein Schein aus Experimentalphysik I oder II sowie ein Schein aus Meteorologie I oder II erforderlich.

II. Prüfungsanforderungen

Fachprüfung	SWS	Art und Anzahl der Prüfungsleistungen
Analysis	18	Mündliche Prüfung (30 Minuten)
Lineare Algebra	12	Mündliche Prüfung (30 Minuten)
Numerische Mathematik	14	Mündliche Prüfung (30 Minuten)
Informatik	10	Mündliche Prüfung (30 Minuten)
Anwendungsfach	12	Mündliche Prüfung (30 Minuten)

Prüfungsgegenstände:

Analysis: Analysis I, II und III

Lineare Algebra: Lineare Algebra I und II

Numerische Mathematik: Computeralgebra, Numerische Mathematik I und II

Informatik: Programmieren II und Datenstrukturen

Anwendungsfach Baumechanik: Baumechanik I, II und III

Anwendungsfach Chemie: Allgemeine Chemie, Physikalische Chemie

Anwendungsfach Elektrotechnik: Grundlagen der Elektrotechnik I, II und III

Anwendungsfach Maschinenbau: Technische Mechanik I und II sowie Technische Mechanik III oder Thermodynamik

Anwendungsfach Meteorologie: Experimentalphysik I und II, Meteorologie I und II

Anlage 3a

Universität Hannover
 Fachbereich Mathematik und Informatik

Zeugnis über die Diplomvorprüfung

Frau/Herr*) ,
 geboren am in
 hat am die

Diplomvorprüfung im Studiengang

**Mathematik mit der Studienrichtung
 Rechnergestützte Wissenschaften**

mit der Gesamtnote bestanden. **)

Fachprüfungen:	Note**)	Prüfende
Analysis
Lineare Algebra
Numerische Mathematik
Informatik
Anwendungsfach
.....

(Siegel der Universität) Hannover, den

.....
 Vorsitz des Prüfungsausschusses

*) Zutreffendes einsetzen.
 **) Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

Anlage 3b

Universität Hannover

Fachbereich Mathematik und Informatik

Zeugnis über die Diplomprüfung

Frau/Herr*) ,
 geboren am in ,
 hat am die

Diplomprüfung im Studiengang

**Mathematik mit der Studienrichtung
 Rechnergestützte Wissenschaften**

mit der Gesamtnote bestanden. **)

Fachprüfungen:	Note**)	Prüfende
Mathematische Grundlagen
Wissenschaftliches Rechnen
Schwerpunktfach
Informatik
Anwendungsfach

Diplomarbeit

Die Diplomarbeit hat das Thema:

.....

(Siegel der Universität) Hannover, den

.....
 Vorsitz des Prüfungsausschusses

*) Zutreffendes einsetzen.
 **) Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

Anlage 4**Diplomprüfung****I. Prüfungsvorleistungen**

Für die Zulassung zu den einzelnen Fachprüfungen der Diplomprüfung werden folgende Nachweise gefordert:

1. Zu den Fachprüfungen "Mathematische Grundlagen, Wissenschaftliches Rechnen und Schwerpunktfach" sind insgesamt zwei Scheine über ein mathematisches Seminar erforderlich, wobei sowohl das Gebiet "Wissenschaftliches Rechnen" als auch das "Schwerpunktfach" abgedeckt sein muss.

2. Zu jeder der vier Fachprüfungen "Mathematische Grundlagen, Wissenschaftliches Rechnen, Schwerpunktfach und Informatik" ist je ein Übungsschein erforderlich, wobei die Zuordnung gemäß der Listen L1 bis L3 (siehe unten) erfolgt.

3. Es sind Übungsscheine über Vorlesungen aus der Stochastik im Umfang von mindestens sechs SWS (Vorlesung und Übung) erforderlich.

4. Die Prüfungsvorleistungen zur Fachprüfung im Anwendungsfach sind in Anlage 5 festgelegt.

II. Prüfungsanforderungen

Ein und dasselbe Prüfungsthema darf nicht in verschiedenen Fachprüfungen geprüft werden. Stoff, der bereits im Vordiplom geprüft wurde, darf nicht noch einmal im Diplom geprüft werden.

Fachprüfung	SWS	Art und Anzahl der Prüfungsleistungen
Mathematische Grundlagen	12	Mündliche Prüfung (30 Minuten)
Wissenschaftliches Rechnen	14	Mündliche Prüfung (30 Minuten)
Schwerpunktfach	8--10	Mündliche Prüfung (30 Minuten)
Informatik	8--10	Mündliche Prüfung (30 Minuten)
Anwendungsfach	12	Mündliche Prüfung (30 Minuten)

Prüfungsgegenstände:

1. Die Fachprüfung "Mathematische Grundlagen" erstreckt sich auf den Stoff von Vorlesungen, Übungen und Seminaren im Umfang von insgesamt etwa 12 SWS. Die Auswahl bleibt dem Prüfling überlassen (siehe Liste L1). Sie sollte jedoch hinreichend gestreut sein, mindestens zwei Fachgebiete aus der Liste L1 enthalten und mit der oder dem jeweiligen Prüfenden abgesprochen werden. Auf jeden Fall gehört die Vorlesung "Partielle Differentialgleichungen" dazu, sofern diese nicht im Schwerpunktfach geprüft wird.

2. Die Fachprüfung "Wissenschaftliches Rechnen" erstreckt sich auf den Stoff von Vorlesungen, Übungen und Seminaren im Umfang von insgesamt etwa 14 SWS. Die Auswahl bleibt dem Prüfling überlassen (siehe Liste L2). Sie sollte jedoch hinreichend gestreut sein, mindestens zwei Fachgebiete aus der Liste L2 enthalten und mit der oder dem jeweiligen Prüfenden abgesprochen werden. Auf jeden Fall gehören die Vorlesungen "Numerik partieller Differentialgleichungen I und II" dazu, sofern diese nicht im Schwerpunktfach geprüft werden.

3. In der Prüfung im "Schwerpunktfach" soll der Prüfling vertiefte Kenntnisse in einem von ihm gewählten Teilgebiet der Angewandten Mathematik nachweisen. Der Umfang der Prüfung ist mit der oder dem Prüfenden abzusprechen und sollte etwa 8 bis 10 SWS entsprechen. Der Stoff der Prüfung darf nicht in den Fachprüfungen "Mathematische Grundlagen" oder "Wissenschaftliches Rechnen" enthalten sein. Wird die Vorlesung "Partielle Differentialgleichungen" nicht in der Fachprüfung "Mathematische Grundlagen" geprüft, so muss sie im "Schwerpunktfach" geprüft werden. Werden eine oder beide der Vorlesungen "Numerik partieller Differentialgleichungen I und II" nicht in der Fachprüfung "Wissenschaftliches Rechnen" geprüft, so müssen sie im "Schwerpunktfach" geprüft werden.

4. Die Fachprüfung "Informatik" erstreckt sich auf den Stoff von drei anwendungsorientierten Veranstaltungen im Umfang von insgesamt etwa 8 - 10 SWS. Die Auswahl bleibt dem Prüfling überlassen (siehe Liste L3). Sie sollte jedoch hinreichend gestreut sein, mindestens zwei Fachgebiete aus der Liste L3 enthalten und mit der oder dem jeweiligen Prüfenden abgesprochen werden.

5. Die Prüfung im Anwendungsfach erstreckt sich auf den Stoff von Veranstaltungen im Umfang von insgesamt etwa 12 SWS. Näheres ist in der Anlage 5 geregelt.

Die folgenden Listen sind keine abschließenden Aufzählungen, sie sollen aber den generellen Rahmen festlegen. Die Bereiche "Mathematische Grundlagen" und "Wissenschaftliches Rechnen" sind nicht eindeutig abgrenzbar, so dass im Einzelfall Veranstaltungen aus den Listen L1 und L2 in der jeweils anderen Fachprüfung geprüft werden können.

Liste L1 (Mathematische Grundlagen):

Funktionentheorie, Funktionalanalysis, Stochastik, Dynamische Systeme, Partielle Differentialgleichungen, Differentialgeometrie, Mathematische Methoden der Physik, Verzweigungstheorie sowie weitere Vorlesungen der Mathematik.

Liste L2 (Wissenschaftliches Rechnen):

Numerik partieller Differentialgleichungen I und II, weiterführende Vorlesungen zur Finiten-Elemente-Methode, Numerik nichtlinearer Probleme, Numerik für Integralgleichungen, Theorie der Näherungsverfahren, Multigrid-Methoden, Optimierung, Mathematische Modellierung.

Liste L3 (Informatik):

Geometrisches Modellieren, Computergrafik, Parallele Algorithmen, Simulation, Datenbanksysteme sowie weitere anwendungsorientierte Veranstaltungen der Informatik.

Auf Antrag der Studentin oder des Studenten und nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss kann für eine Fachprüfung die Liste der möglichen Fachgebiete für die Antragstellerin oder den Antragsteller erweitert werden.

Anlage 5**Anwendungsfächer**

Derzeit sind folgende Anwendungsfächer vorgesehen:

Baumechanik, Chemie, Elektrotechnik, Maschinenbau, Meteorologie.

Auf Antrag der Studentin oder des Studenten können weitere Anwendungsfächer genehmigt werden, siehe § 19 Abs. 5.

Prüfungsvorleistungen:

Im Anwendungsfach Meteorologie ist ein Schein zu einer Vorlesung mit Programmierpraktikum erforderlich. In den anderen Anwendungsfächern gibt es keine Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung.

Die Fachprüfung im "Anwendungsfach" für das Diplom erstreckt sich über Veranstaltungen im Umfang von etwa 12 SWS. Zu den Semesterwochenstundenzahlen werden sowohl Vorlesungen als auch Übungen gezählt. Es können Einführungsvorlesungen gewählt werden (soweit nicht in der Vorprüfung bereits gewählt), das

der Vorprüfung bereits gewählt), das Schwergewicht ist jedoch auf weiterführende Vorlesungen und Spezialvorlesungen zu legen. Unter dieser Maßgabe können auch Veranstaltungen aus verschiedenen Fachbereichen gewählt werden. Hierzu wird speziell auf die Möglichkeit der Kollegialprüfung nach § 8 Abs. 2 hingewiesen.

Der Stoff der Fachprüfung ist wie folgt geregelt:

Anwendungsfach Baumechanik: Die Vorlesung "Elastizitätstheorie" sowie weitere Vorlesungen (z.B. "Kontinuumsmechanik", "Plastizitätstheorie", "Strömungsmechanik") aus dem Bereich der Baumechanik und der Strömungsmechanik nach Maßgabe des tatsächlichen Lehrangebots des Fachbereichs Bauingenieur- und Vermessungswesen.

Anwendungsfach Chemie: Vorlesungen der Anorganischen, Physikalischen, Technischen oder Theoretischen Chemie nach Maßgabe des tatsächlichen Lehrangebots des Fachbereichs Chemie.

Anwendungsfach Elektrotechnik: Die Vorlesungen "Theoretische Elektrotechnik I und II" sowie weitere Vorlesungen, z.B. "Numerische Schaltungs- und Feldberechnung", "Statistische Methoden der Nachrichtentechnik", "Relativistische Elektrodynamik", "Regelungstheorie", "Regelungsdynamik" nach Maßgabe des tatsächlichen Lehrangebots des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik.

Anwendungsfach Maschinenbau: Weiterführende Vorlesungen aus den Bereichen Mechanik, Energie- und Verfahrenstechnik sowie technische Strömungslehre nach Maßgabe des tatsächlichen Lehrangebots des Fachbereichs Maschinenbau.

Anwendungsfach Meteorologie: Die Vorlesung "Numerische Wettervorhersage" sowie weitere Vorlesungen wie z.B. "Schadstoffausbreitung in der Atmosphäre" oder "Theoretische Meteorologie" nach Maßgabe des tatsächlichen Lehrangebots des Fachbereichs Physik.

Der Fachbereichsrat Gartenbau hat die nachfolgende Studienordnung beschlossen. Der Senat der Universität Hannover hat zu der Studienordnung zustimmend Stellung genommen. Die Studienordnung tritt gemäß § 14 Abs. 4 NHG am Tage nach der Bekanntmachung in diesem Verkündungsblatt in Kraft.

**Studienordnung
für den Aufbaustudiengang
"Master of Science in Horticulture"
am Fachbereich Gartenbau
der Universität Hannover**

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung vom 5.2.1998 (Nds. MBl. Nr. 14, 48.Jg, S.558-563, geändert durch Erlass vom 13.8.1999, verkündet im Verkündungsblatt Nr.5/1999 vom 21.9.1999 der Universität Hannover) Ziele, Inhalte und Organisation des Aufbaustudienganges "Master of Science in Horticulture" (abgekürzt: MSc Horticulture).

§ 2

Ziele des Studiums

Der Aufbaustudiengang "Master of Science in Horticulture" soll auf der Basis eines mit Erfolg abgeschlossenen akademischen Studiums im Agrarbereich (z.B. BSc Horticulture) den Studierenden die Möglichkeit geben, all diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben, die notwendig sind, um Probleme durch selbständige wissenschaftliche Forschung zu lösen und zum Erkenntnisprozess der Wissenschaften beizutragen. Die Absolventen sollen darüber hinaus in der Lage sein, die aus ihrer Tätigkeit sich ergebenden Interaktionen mit der Umwelt und der Gesellschaft zu antizipieren und zu beurteilen.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassungsvoraussetzungen sind in der "Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung zum Aufbaustudium "Master of Science in Horticulture" der Universität Hannover, Fachbereich Gartenbau", vom 5.2.1998 (Nds. MBl. Nr. 14, 48. Jg, S. 557) geregelt.

§ 4

Zulassung (Immatrikulation)

Der forschungsorientierte Studiengang MSc Horticulture setzt voraus, dass in der von der Bewerberin oder dem Bewerber angestrebten Spezialisierungsrichtung genügend Forschungskapazitäten und -mittel vorhanden sind. Aus diesem Grunde setzt eine Zulassung zum Studium die Zustimmung des geschäftsführenden Leiters desjenigen Institutes voraus, an dem die For-

schungsarbeit erfolgen soll. Die Zulassung spricht der vom Fachbereich eingesetzte Zulassungsausschuss (§ 4 der Zulassungsordnung) aus. Näheres hierzu ist in der Zulassungsordnung geregelt. Der Fachbereich kann diese Aufgaben auch dem Prüfungsausschuss für das Masterprogramm übertragen.

§ 5

Studienbeginn

Der Studienbeginn ist in der Regel nur im Wintersemester möglich. Durch den Forschungsgegenstand bedingte Ausnahmen sind zulässig. Auf Antrag der Hauptbetreuerin oder des Hauptbetreuers entscheidet der Zulassungsausschuss über einen abweichenden Immatrikulationszeitpunkt.

§ 6

Aufbau, Inhalt und Umfang des Studiums

- (1) Das Aufbaustudium ist ein forschungsbasiertes Spezialstudium von vier Semestern (zwei akademische Jahre).
- (2) Das Aufbaustudium besteht aus drei Komponenten:
 - (a) Einem Kursteil, der aus Lehrveranstaltungen (Kursen) besteht. Jede oder jeder Studierende muss während der vier Semester an mindestens 13 Kursen erfolgreich teilnehmen. Jeder Kurs umfasst 30 Stunden; das entspricht 2 Semesterwochenstunden (SWS). Die 13 Kurse entsprechen somit 390 Stunden Lehrveranstaltungen. Davon sind in den ersten zwei Semestern mindestens 7 Kurse erfolgreich abzuschließen (§ 4 Abs. 3 Prüfungsordnung).
 - (b) Die zweite Komponente ist eine selbständige Forschungsarbeit, die sog. Masterarbeit. Sie beginnt mit der Aufstellung des Forschungsplanes im ersten Semester (§ 8 Abs. 13 Prüfungsordnung) und muss am Ende des Vorlesungszeitraumes des 4. Semesters fertiggestellt sein (§ 8 Abs.14 Prüfungsordnung).
 - (c) Die dritte Komponente stellt das wissenschaftliche Abschlusskolloquium dar. In ihm muss die Kandidatin oder der Kandidat die Ergebnisse in ihrer oder seiner Forschungsarbeit mit einem 20-minütigen Vortrag präsentieren und sich anschließend einer 40-minütigen Fachdiskussion stellen (§ 8 Abs.17 Prüfungsordnung).

(3) Bei den Kursen wird unterschieden in (a) Pflichtkurse, die obligatorisch von jeder oder jedem Studierenden zu besuchen und erfolgreich abzuschließen sind, (b) zusätzliche Pflichtkurse für Studierende mit DAAD Stipendien, (c) interdisziplinäre Ergänzungskurse zur Vertiefung des methodischen Wissens und (d) Kurse zur Vertiefung der Spezialisierung. Anlage 1 gibt eine Übersicht über die angebotenen Kurse, Anlage 2 enthält eine kurze Beschreibung der Kurse.

(4) Aus den interdisziplinären Ergänzungskursen und den Kursen zur Vertiefung der Spezialisierung kann eine beliebige Auswahl erfolgen. Die Auswahl der Kurse soll die Forschungsarbeit unterstützen und ist von der Studentin oder dem Studenten in Abstimmung mit dem Betreuungskomitee vorzunehmen und in einem Studienplan niederzulegen. Der Studienplan muss vom Prüfungsausschuss genehmigt werden (§ 6 Abs. 3 Prüfungsordnung).

(5) Zur ständigen Verbesserung der Lehre erhält jeder Studierende am Ende eines Kurses nach erfolgter Prüfungsleistung, aber vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ein Formblatt zur Evaluierung der Lehrveranstaltung. Der Studierende hat die Pflicht, unter Verwendung dieses Formblattes eine Evaluierung des Kurses vorzunehmen und in einem verschlossenen Umschlag das ausgefüllte Formblatt dem Koordinator des Kurses zuzustellen.

§ 7

Prüfungen

(1) Jeder Kurs wird beim Masterstudium mit einer Fachprüfung abgeschlossen. Die Art der Prüfungsleistung regelt § 8 der Prüfungsordnung. Das Ergebnis der Fachprüfung geht in das Transcript ein. (Ob Prüfungsleistungen kumulierend während eines Kurses erbracht werden müssen oder am Ende des Kurses eine umfangreichere Prüfung steht, entscheidet die für den Kurs verantwortliche Lehrperson (siehe § 8, Abs. 10 der Prüfungsordnung).

(2) Am Ende des 2. Semesters erfolgt eine Zwischenprüfung (§10 Prüfungsordnung). Die Zwischenprüfung erfolgt grundsätzlich in mündlicher Form. Prüfer sind die Mitglieder des Betreuungskomitees. Gegenstand der Prüfung sind die in den Kursen und durch Eigenstudium zur Lösung der Forschungsaufgabe bisher erworbenen Kenntnisse. Die Zwischenprüfung soll zeigen, ob die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Abschluss der Masterarbeit gegeben sind oder nicht (§10 Prüfungsordnung).

(3) Für den erfolgreichen Abschluss des Aufbaustudiums am Ende des vierten Semesters bestehen fünf Voraussetzungen:

- (a) Mindestens 13 Kurse müssen bestanden sein, d.h. mit mindestens "ausreichend" bewertet sein.
- (b) Die Zwischenprüfung muss bestanden sein.

(c) Der/die Studierende muss ein einmonatiges Praktikum nachweisen (§4, Abs.4 Prüfungsordnung). Bei Stipendiaten des DAAD muss dieses Praktikum in Deutschland erfolgt sein (Einzelheiten regelt die Praktikumsordnung).

(d) Die Masterarbeit muss vom Betreuungskomitee angenommen und mit mindestens "ausreichend" bewertet sein.

(e) Das hochschulöffentliche wissenschaftliche Kolloquium und die anschließende kritische Diskussion der Forschungsergebnisse muss mindestens mit "ausreichend" bewertet sein.

§ 8

Lehrveranstaltungen (Kurse)

Es werden folgende Formen von Lehrveranstaltungen angeboten:

(1) **Vorlesungen (V)**. Die Vorlesung gibt eine Übersicht über das Fachgebiet und vermittelt die wesentlichen Zusammenhänge. Die oder der für die Vorlesung Verantwortliche führt studienbegleitend oder am Ende eine Prüfung nach §8 der Prüfungsordnung durch.

(2) **Übungen (Ü)**. Die Übung dient der Vertiefung und Anwendung der vermittelten Kenntnisse. Die Arten der Prüfungsleistungen ergeben sich aus § 8 Abs. 4 der Prüfungsordnung.

(3) **Technische Unterweisungen (TU)**. Innerhalb dieser Lehrveranstaltung wird den Studierenden der Umgang mit technischem Gerät demonstriert und sie erlernen exemplarisch den Einsatz dieser Geräte zur Lösung bestimmter Aufgaben. Die Arten der Prüfungsleistungen ergeben sich aus § 8 Abs. 4 der Prüfungsordnung.

(4) **Laborunterweisungen (LU)**. Moderne Methoden der Analysetechnik werden den Studierenden demonstriert und sie erhalten die Möglichkeit, an einfachen Fällen diese zu üben, um sie später für ihre eigenen Forschungsarbeit einsetzen zu können. Die Arten der Prüfungsleistungen ergeben sich aus § 8 Abs. 4 der Prüfungsordnung.

(5) **Kolloquien (Forschungskolloquien)**. Innerhalb der Forschungskolloquien trägt an einem Termin die Studentin oder der Student den Stand ihrer oder seiner eigenen Forschungsarbeit vor und stellt sich einer kritischen Diskussion. Zur Vorbereitung des Forschungskolloquiums ist ein Manuskript auszuarbeiten und dem Hauptbetreuer und allen Teilnehmern am Kolloquium eine Woche vor dem Termin zuzusenden (vorzugsweise per email). Das Kolloquium wird als ganzes bewertet. Die Bewertung erfolgt durch die für das Kolloquium verantwortliche Lehrperson in Abstimmung mit den Mitgliedern des Betreuungskomitees. Bei der Bewertung können Teilgebiete wie z.B. die Literaturanalyse oder der methodische Ansatz unterschiedlich gewichtet werden. Dieses sollte der Studentin oder dem Studenten vor dem Kolloquium mitgeteilt werden.

(6) **Einzel- oder Gruppentutorien.** Die für den Kurs verantwortliche Lehrperson trifft sich wöchentlich mit den Studierenden und bespricht spezielle Kapitel. Die oder der Studierende fertigt zu diesem Bereich ein Essay auf der Basis der zum Kapitel gehörenden Literatur an (6-12 DIN A4-Seiten) und gibt das Essay zu einem von der Dozentin oder dem Dozenten zu bestimmenden Termin (gemäß § 8 Abs. 8 der Prüfungsordnung) ab. Zeigt das Essay Stoff- und Wissenslücken, so werden diese besprochen und das Essay muss wiederholt werden. Die Arten der Prüfungsleistungen ergeben sich aus § 8 Abs. 4 der Prüfungsordnung.

§ 9

Studien- und Forschungsbetreuung

(1) Bei der Immatrikulation wird jeder Studentin oder jedem Studenten durch den Prüfungsausschuss eine Hauptbetreuerin oder ein Hauptbetreuer zugewiesen. Diese Zuweisung erfolgt mit Zustimmung der Betroffenen und unter Berücksichtigung der Wünsche der bzw. des Studierenden. (Es wird den Bewerberinnen und Bewerbern empfohlen, sich schon einige Monate vor der möglichen Immatrikulation mit der Hochschullehrerin oder dem Hochschullehrer in Verbindung zu setzen, die für das gewünschte Forschungsfeld zuständig sind und als spätere Hauptbetreuer in Frage kommen).

(2) Nach endgültiger Absprache des Forschungsthemas zwischen Hauptbetreuerin oder Hauptbetreuer und Studierender oder Studierendem wird ein Betreuungskomitee durch den Prüfungsausschuss berufen. Es besteht aus

- (a) der Hauptbetreuerin oder dem Hauptbetreuer,
- (b) einer zweiten Betreuerin oder einem zweiten Betreuer, die oder der in einem verwandten Forschungsfeld arbeitet (fachnaher Betreuer),
- (c) und einer dritten Betreuerin oder einem dritten Betreuer, die oder der in einem fachferneren Gebiet arbeitet (fachferner Betreuer).

(3) Hauptbetreuerin oder Hauptbetreuer ist immer eine Hochschullehrerin oder Hochschullehrer der Universität Hannover. Als weitere betreuende Personen können auch Hochschullehrer anderer

Universitäten oder anerkannte Wissenschaftler außerhalb der Universitäten sowie promovierte Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter aus Instituten der Universität Hannover berufen werden.

(4) Das Betreuungskomitee steht den Studierenden bei der Auswahl der Kurse und der Durchführung des Forschungsprojektes zur Seite. Die Studierenden haben das Recht, jederzeit ihre Betreuerinnen und Betreuer um akademischen Rat zu bitten.

(5) Die Studierenden haben die Pflicht, zweimal im akademischen Jahr vor dem Betreuungskomitee Rechenschaft über ihr Studium und den Fortgang des Forschungsprojektes abzulegen. Das Betreuungskomitee entscheidet über die Form, in der dieses geschehen soll.

(6) Wichtige Funktion zur Steuerung, Begleitung und beratenden Unterstützung der Forschung haben die Forschungskolloquien I und II. Das Forschungskolloquium I findet im 1. Semester statt. Jede MSc-Studentin und jeder MSc-Student muss in der 2. Hälfte des Kolloquiums ein ausgearbeitetes „Research Proposal“ vorstellen und vor seinem Betreuungskomitee und den anderen Studierenden des Jahrganges den vorgeschlagenen Forschungsansatz begründen und gegen Kritik verteidigen. Das Forschungskolloquium II findet im 4. Semester statt. Im Rahmen dieses Kolloquiums sind die Forschungsergebnisse vorzustellen und zu interpretieren.

(7) Die Rohfassung der Masterarbeit ist am Ende des Vorlesungszeitraumes des 4. Semester dem Hauptbetreuer abzugeben. Nach Durchsicht kann die Hauptbetreuerin oder der Hauptbetreuer von der Studentin bzw. dem Studenten substantielle wie formale Korrekturen verlangen.

(8) Der Prüfungsausschuss oder eine von ihm beauftragte Person stellt für jedes Jahr einen Terminplan auf, in dem die genauen Termine für die Abgabe der Rohfassung und der endgültigen Fassung der Masterarbeit und für das wissenschaftliche Abschlusskolloquium enthalten sind.

(9) Die Verkündung des Prüfungsergebnisses (Gesamtnote), die Aushändigung der Zeugnisse (Transcripts) und die Verleihung des akademischen Grades "Master of Science in Horticulture" erfolgt anlässlich einer akademischen Feier in der letzten Hälfte des Septembers.

Anlage 1: Liste der Lehrveranstaltungen (Kurse)

	Type der Prüfung
a) Pflichtkurse für alle Studierenden	
1. Forschungstheorie und -methodik	Kurzklausur
2. Statistik II für graduierte Studierende	Kurzklausur
3. Forschungskolloquium I für MSc. Studierende	Referat
4. Forschungskolloquium II für MSc. Studierende	Referat
b) Zusätzlich Pflichtkurse für Studierende mit DAAD Stipendium	
5. Entwicklungstheorie und Entwicklungspolitik	Kurzklausur
6. Planung, Management und Evaluierung von Entwicklungsprojekten	Kurzklausur
c) Interdisziplinäre Ergänzungskurse	
7. Statistik I	Kurzklausur
8. Biometrie (Statistik III) für graduierte Studierende	Kurzklausur
9. Experimentelle Techniken I (Versuchseinrichtungen)	Kurzklausur
10. Pflanzenphysiologie I	Kurzklausur
11. Pflanzenphysiologie II	Kurzklausur
12. System Theorie im Pflanzenbau I	Kurzklausur
13. Systemtheorie im Pflanzenbau II	Kurzklausur
d) Kurse zur Vertiefung der Spezialisierung	
14. Zierpflanzenbau für graduierte Studierende I	Kurzklausur
15. Zierpflanzenbau für graduierte Studierende II	Kurzklausur
16. Forschungskolloquium Institut für Zierpflanzenbau, , Baumschule und Pflanzenzüchtung, Abteilung Zierpflanzenbau	Referat
17. Obstbau für graduierte Studierende I	Kurzklausur
18. Obstbau für . graduierte Studierende II	Kurzklausur
19. Forschungskolloquium Institut für Gemüse- und Obstbau, Abteilung Obstbau	Referat
20. Pflanzenzüchtung für graduierte Studierende I	Kurzklausur
21. Seminar für Pflanzenzüchtung	Referat
22. Molekularbiologie	Mündliche Prüfung
23. Pflanzenzüchtung für graduierte Studierende II	Kurzklausur
24. Ökonometrie für graduierte Studierende	Kurzklausur
25. Betriebslehre für graduierte Studierende	Kurzklausur
26. Führungslehre für graduierte Studierende	10 Essays
27. Marktlehre für graduierte Studierende I	Kurzklausur
28. Marktlehre für graduierte Studierende II	Kurzklausur
29. Forschungskolloquium Institut Ökonomie im Gartenbau	Referat
30. Pflanzenschutz in den Tropen und Subtropen	Kurzklausur
31. Risikobewertungen von Pflanzenschutzmittel	
32. Technik der Freiland Produktion	Kurzklausur
33. Technik für den Unterglasanbau	Kurzklausur
34. Übungen in Gartenbautechnik	Kurzklausur
35. Forschungskolloquium des Institutes für Technik in Gartenbau und Landwirtschaft	Referat
36. Pflanzenschutz I (Krankheiten)	Kurzklausur
37. Pflanzenschutz II (Schädlinge)	Kurzklausur
38. Biologischer Pflanzenschutz	Mündliche Prüfung
39. Biotechnologie und Pflanzenschutz	Mündliche Prüfung
40. Populationsdynamik und Epidemiologie	Mündliche Prüfung
41. Forschungskolloquium Institut für Pflanzenkrankheiten und Pflanzenschutz	Referat

42. Pflanzenernährung für graduierte Studierende I	Kurzklausur
43. Pflanzenernährung für graduierte Studierende II	Kurzklausur
44. Forschungskolloquium Institut Pflanzenernährung	Referat
45. Baumschule für graduierte Studierende I	Kurzklausur
46. Baumschule für graduierte Studierende II.	Kurzklausur
47. Forschungskolloquium Institut für Zierpflanzenbau, , Baumschule und Pflanzenzüchtung, Abteilung Baumschule	Referat
48. Gemüsebau für graduierte Studierende I	Kurzklausur
49. Gemüsebau für graduierte Studierende II	Kurzklausur
50. Forschungskolloquium Institut für Gemüse- und Obstbau, Abteilung Gemüsebau	Referat
51. Methoden und Möglichkeiten der Biotechnologie	Kurzklausur
52. Biotechnologie für graduierte Studierende II	Kurzklausur
53. Forschungskolloquium des Lehrgebietes Molekulare Genetik	Referat
54. Ökologie für graduierte Studierende	Kurzklausur
55. Techniken für eine umweltfreundliche Gartenbauproduktion	Kurzklausur
56. Landnutzung und Umwelt I	Kurzklausur
57. Landnutzung und Umwelt II	Kurzklausur
58. Umweltökonomie	
59. Forschungskolloquium Institut für Landschaftspflege und Naturschutz	

Anlage 2: Kurzbeschreibung der Kursinhalte**a) Pflichtkurse für alle Studierenden****1 Forschungstheorie und -methodik
(1 Vorlesung, 1 Übung)**

Die Vorlesung geht zunächst auf die Entwicklung der methodischen Ansätze der letzten Jahrhunderte ein. Daran anschließend wird das Erkenntnisproblem unter heutiger Sicht besprochen. Es folgen die gegenwärtigen Forschungsansätze wie sie von unterschiedlichen Autoren behandelt werden. In der Übung muss die oder der Studierende ihren oder seinen eigenen Forschungsansatz entwickeln und theoretisch begründen.

**2 Statistik II für graduierte Studierende
(1 Vorlesung, 1 Übung)**

Der Kurs behandelt einführend die Versuchsplanung und -auswertung mittels Varianzanalyse. Ausgehend von Zweistichprobentests werden wichtige multiple Vergleichsverfahren dargestellt. Varianzanalyse im Modell I (feste Effekte) wird als randomisierte Anlage und vollständige Blockanlage vermittelt. Grundlagen der Korrelations- und Regressionsanalyse werden behandelt. Alle Verfahren werden in der Übung an Hand von Datenbeispielen mit der Statistiksoftware SPSS im CIP-Pool veranschaulicht.

**3 Forschungskolloquium I für MSc-Studierende
(2 Kolloquien)**

Der Fachbereich führt in jedem Wintersemester für alle graduierten Studierenden ein Forschungskolloquium durch mit dem Schwerpunkt Planung und Durchführung von Forschungsvorhaben. Jeder MSc-Studierende muss im Rahmen dieses Kolloquiums seinen Forschungsplan vorstellen und verteidigen. Ein Manuskript des vorgetragenen Textes ist der Leiterin oder dem Leiter des Forschungskolloquiums abzugeben und wird benotet zur Leistungseinschätzung. Es handelt sich nicht um eine Prüfungsleistung im Sinne von § 7. Empfohlene Vorkenntnisse: Teilnahme am Kurs 1

**4 Forschungskolloquium II
(2 Kolloquien)**

Der Fachbereich führt im Sommersemester für alle graduierten Studierenden ein Forschungskolloquium durch mit dem Schwerpunkt: Darstellung der Ergebnisse und Interpretation der Resultate im Kontext der Fragestellung. Jede Teilnehmerin oder jeder Teilnehmer hat hierbei ihre oder seine Ergebnisse vorzustellen und zu interpretieren. Ein Manuskript des vorgetragenen Textes ist dem Leiter des Forschungskolloquiums vorzulegen und wird von diesem benotet. Empfohlene Vorkenntnisse: Erfolgreiche Teil-

nahme am Forschungskolloquium I, Kurs 3.

b) Zusätzliche Pflichtkurse für Studierende mit DAAD Stipendium**5 Entwicklungstheorie und Entwicklungspolitik
(2 Vorlesungen)**

Nach einer einführenden Klärung und Definition von Grundbegriffen erfolgt eine vergleichende Darstellung der gängigen Entwicklungstheorien. Anschließend werden Probleme der Entwicklungsländer behandelt. Dabei werden die Schwerpunkte auf folgende Themen gelegt: Landflucht und ländliche Entwicklung, Umwelt und Entwicklung, Frauen und Entwicklung sowie Internationaler Handel und Entwicklung (Außenhandelsstheorie, Instrumente der Außenhandelssteuerung etc.). Der Kurs schließt mit einer Diskussion von Entwicklungsmöglichkeiten und -aussichten.

**6 Planung, Management und Evaluierung von Entwicklungsprojekten
(1 Vorlesung, 1 Seminar)**

Der Kurs umfasst 7 Kapitel. Im ersten werden die wichtigsten Begriffe definiert und die unterschiedlichen Ansätze und Sichtweisen dargestellt. Es folgt eine Darstellung der Grundprinzipien bei der Projektplanung und eine ausführliche Darstellung der ex ante Bewertungsmethoden für Projekte (Feasibility studies). Kapitel 4 gibt einen Überblick über die von den wichtigsten Projektträgern angewendeten Managementmethoden - insbesondere der modernen partizipativen Ansätze - und einen Überblick über die wichtigsten Ansätze zum Monitoring. Kapitel 5 beschäftigt sich mit den Ansätzen der ex post Bewertung und stellt die unterschiedlichen Ansätze da. Im größten Kapitel (5 Doppelstunden) werden an Beispielen für Projektbewertungen (mit Schwerpunkt auf den Methoden) wichtiger Projektträger dargestellt. U.a. das ZOPP-Prinzip der GTZ (bzw. BMZ), die Ansätze der Weltbank, das System der FAO und einige Systeme amerikanischer Projektträger. Im Schlusskapitel werden die in den Beispielen deutlich gewordenen theoretischen Konzeptionen noch einmal zusammenfassend unter theoretischer Sicht bewertet.

Empfohlene Vorkenntnisse: Erfolgreiche Teilnahme am Kurs 5.

c) Interdisziplinäre Ergänzungskurse**7 Statistik I (1 Übung, 1 Vorlesung)**

Dieser Kurs wendet sich an alle Studierenden, deren Vorkenntnisse nicht ausreichen am Kurs „Statistik II für graduierte Studierende“ (Kurs 2) teilzunehmen. In dieser Lehrveranstaltung wer-

den die Grundlagen der beschreibenden Statistik (Mittelwert, Median, Streuung etc.) erarbeitet bis hin zu den einfachen statistischen Tests.

8 Biometrie (Statistik III) graduierte Studierende

(1 Vorlesung, 1 Übung)

Feldversuche und biologische Versuche werden im Sinne unvollständiger Blockanlagen, lateinischer Quadrate und hierarchischer Anlagen im Modell I als auch im gemischten Modell behandelt. Die Methodik der Fallzahlschätzung wird dabei veranschaulicht. Einen Schwerpunkt bilden die modell-gebundenen (auf Basis nicht-linearer Modelle) und modell-freien (auf Basis von Trendtests) Methoden der Dosis-Wirkungs-Analyse. Alle Verfahren werden in der Vorlesung und in der Übung an Hand von Datenbeispielen mit der Statistiksoftware SAS im CIP-Pool veranschaulicht. Dazu erfolgt eine Einführung in wesentliche Sprachelemente von SAS.

Empfohlene Vorkenntnisse: Erfolgreiche Teilnahme an Kurse 2 und 7.

9 Experimentelle Techniken I (Versuchseinrichtungen)

(1 Vorlesung; 1 technische Unterweisung)

Die Vorlesung führt zunächst in die wichtigsten experimentellen Techniken und den Umgang mit modernem Gerät ein. Dazu gehört auch die Arbeit mit Klimakammern und Kunstlichträumen sowie Spezialgewächshäusern. In der technischen Unterweisung üben die Studierenden den Umgang mit dem technischen Gerät an Beispielaufgaben. Dazu gehört auch die Arbeit mit Klimakammern, Kunstlichträumen, Spezialgewächshäusern sowie die Einweisung in Kreuzungs- und Isolierungstechniken bei Pflanzen.

10 Pflanzenphysiologie I

(2 Vorlesungen)

Die pflanzliche Zelle wird als ein kompartimentierter Raum erklärt, wobei die Notwendigkeit und die Funktion der Kompartimente dargestellt wird. Kompartimentierung setzt Transport voraus, der nach dem heutigen Stand des Wissens in seinen molekularen Strukturen (Transportproteine, Ionenpumpen und Ionenkanäle) bekannt ist. Aufgebaut werden die Kompartimente durch die Membranen. Deren molekulare Bau und die Biosynthese ihrer Bestandteile wird erklärt, und die Funktionen der verschiedenen Membranen werden anhand der darin enthaltenen Proteine und Enzyme vorgestellt.

11 Pflanzenphysiologie II

(2 Vorlesungen)

Die molekularen Bestandteile der Pflanzenzelle, die Signale empfangen und umsetzen, werden erklärt. Die für Pflanzen typischen Signalketten werden auf molekularem Niveau abgehandelt. Die überragende Bedeutung des Lichts für sensorische Leistungen und die Ernährung der Pflanze werden dargestellt, dazu die von Rotlicht und Blaulicht gesteuerten Funktionen, z.B. Keimentwicklung und Blütenentwicklung. Pflanzen sind auch imstande, auf andere Lebewesen, Pathogene und Symbionten, und deren Signalstoffe einzugehen.

Empfohlene Vorkenntnisse: Kurs 10.

12 Systemtheorie im Pflanzenbau I für graduierte Stud.

(2 Vorlesungen)

Die Vorlesung stellt die Grundlagen der Systemtheorie und ihrer Anwendungen im Pflanzenbau dar. Sie vermittelt Methoden zur Darstellung der Prozesse im System Standort - Kulturpflanze und damit zur quantitativen Abschätzung der Wirkungen pflanzenbaulicher Eingriffe in das Agroökosystem. Die grundlegenden Ertragsbildungs- und ökosystemaren Prozesse werden in Transformations- (Umwandlungs-) und Transportprozesse von Materie und Energie unterteilt und abgehandelt.

13 Systemtheorie im Pflanzenbau II

(2 Vorlesungen)

Im Rahmen dieser Vorlesung werden Anwendungsgebiete systemtheoretischer Methoden im Bereich der intensiven Pflanzenproduktion und des Ressourcenmanagements vorgestellt. Modellstrukturen und getroffene Annahmen werden diskutiert und im Hinblick auf ihre Konsequenzen zum Verständnis von Abläufen und Eingriffen in Ökosystemen und Kulturlandschaften abgehandelt.

Empfohlene Vorkenntnisse: Kurs 12.

d) Kurse zur Vertiefung der Spezialisierung

14 Zierpflanzenbau für graduierte Studierende I

(2 Tutorien)

Aufbauend auf pflanzenphysiologischem, genetischem und technischem Grundverständnis werden prinzipielle Zusammenhänge zwischen Genotyp, Umweltsteuerung und Produktionsziel im Zierpflanzenbau vermittelt. Maßnahmenalternativen werden erarbeitet und im Hinblick auf pflanzenbauliche Zielparameter bewertet.

15 Zierpflanzenbau für graduierte Studierende II

(1 Vorlesung, 1 Übung)

Aufbauend auf zierpflanzenbaulichem Fachverständnis werden spezielle Probleme effizienter, umweltschonender und qualitätsorientierter Zier-

pflanzenproduktionssysteme erarbeitet. Produktionsstrategien werden analysiert und im Hinblick auf ökologische und Qualitätsparameter bewertet.

16 Forschungskolloquium Institut für Zierpflanzenbau, Baumschule und Pflanzenzüchtung, Abteilung Zierpflanzenbau

(14 Kolloquien)

Das Institut führt Forschungskolloquien mit seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Doktorandinnen und Doktoranden durch. Nimmt der oder die Studierende regelmäßig an diesen Forschungskolloquien teil, so kann das Kolloquium als Kurs anerkannt werden, wenn:

- (a) der oder die Studierende mindestens an einem Termin seine oder ihre eigene Masterarbeit vorträgt und verteidigt,
- (b) der oder die Studierende ein wörtliches Manuskript des Vortrages und ein Protokoll über die Diskussion abgibt, und
- (c) die Hauptbetreuerin oder der Hauptbetreuer das Manuskript mit Protokoll mindestens mit "P" (Pass) bewertet.

17 Obstbau für graduierte Studierende I

(2 Tutorien)

Winterruhe und Frostresistenz, Kriterien für die Selektion von Unterlagen, Blüteninduktion und – Blütenentwicklung, Bestäubung und Fruchtsatz, Fruchtausdünnung, spezielle Fragen der Ernährung von Obstbäumen, Wachstum und Entwicklung der Bäume und Früchte, Ernte und Lagerung.

18 Obstbau für graduierte Studierende II

(2 Tutorien)

Kontrolliert integrierter Obstbau und biologische Obstproduktion, Vermeidung von Resistenzen, biologische und bakterielle Schädlingsbekämpfung, physiologische Störungen der Früchte.

19 Forschungskolloquium Institut für Gemüse- und Obstbau, Abteilung für Obstbau

(14 Kolloquien)

Das Institut führt Forschungskolloquien mit ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Doktorandinnen und Doktoranden durch. Nimmt der oder die Studierende regelmäßig an diesen Forschungskolloquien teil, so kann das Kolloquium als Kurs anerkannt werden, wenn:

- (a) der oder die Studierende mindestens an einem Termin seine oder ihre eigene Masterarbeit vorträgt und verteidigt,
- (b) der oder die Studierende ein wörtliches Manuskript des Vortrages und ein Protokoll über die Diskussion abgibt, und
- (c) die Hauptbetreuerin oder der Hauptbetreuer das Manuskript mit Protokoll mindestens mit "P" (Pass) bewertet.

20 Pflanzenzüchtung für graduierte Studierende I

(2 Tutorien)

Unter Anleitung der Fachvertreterin oder des Fachvertreters für den Bereich Pflanzenzüchtung haben die Studierenden die derzeit gültigen Paradigmen und Grundannahmen des Faches zu erarbeiten und in Essays darzustellen, die als Grundlage der Leistungsbewertung dienen.

21 Seminar für Pflanzenzüchtung

Für die Pflanzenzüchtung wichtige klassisch-genetische Arbeiten werden mit der entsprechenden neuesten Literatur in Form von Studenten- und Doktorandenreferaten vergleichend behandelt. Zusätzlich werden die wichtigsten Fragestellungen an dafür vorbereitetem Pflanzenmaterial bearbeitet. Nimmt der oder die Studierende regelmäßig an diesem Seminar teil, so kann das Seminar als Kurs anerkannt werden, wenn:

- a) der oder die Studierende mindestens an einem Termin seine oder ihre eigene Masterarbeit vorträgt und verteidigt,
- b) der oder die Studierende ein wörtliches Manuskript des Vortrages und ein Protokoll über die Diskussion abgibt, und
- c) die Hauptbetreuerin oder der Hauptbetreuer das Manuscript mit Protokoll mindestens mit „P“ (Pass) bewertet.

22 Molekularbiologie

(1 Vorlesung, 1 Übung)

Isolierung von Plasmid-DNA. Elektrophorese von Nukleinsäuren. DNA-Analyse mit Restriktionsenzymen. DNA-Sequenzierung. Hybridisierung mit radioaktiven oder nicht-radioaktiven DNA-Sonden (Southern-Blot). Klonierung von DNA-Fragmenten. Screenen von Genbanken.

23 Pflanzenzüchtung für graduierte Studierende II

Aufbauend auf dem im Kurs „Pflanzenzüchtung für graduierte Studierende I“ erlernten Kenntnisse werden die populationsgenetischen und quantitativgenetischen Grundlagen der Pflanzenzüchtung vermittelt und daraus die Zuchtmethodik abgeleitet. Weiterhin werden spezielle Zuchtverfahren ausgewählter gartenbaulicher Objekte auch durch den Einsatz unterstützender molekularer Methoden vorgestellt.

24 Ökonometrie für graduierte Studierende (1 Vorlesung, 1 Übung)

Das klassische lineare Regressionsmodell und einige Erweiterungen werden erarbeitet und angewendet. Dabei wird insbesondere Wert auf die Übertragung ökonomischer Theorien auf empirische Fragestellungen und die Überprüfung der Modellergebnisse mit Hilfe von Plausibilitätsüberlegungen und der Anwendung statistischer Testverfahren (diagnostic checking) gelegt. Empfohlene Vorkenntnisse: Erfolgreiche Teilnahme am Kurs 24.

25 Betriebswirtschaftslehre für graduierte Studierende (1 Vorlesung, 1 Übung)

Unter Anleitung der Fachvertreterin oder des Fachvertreters für den Bereich Betriebswirtschaftslehre haben die Studierenden die derzeit gültigen Paradigmen und Grundannahmen des Faches zu erarbeiten und in Essays darzustellen, die als Grundlage der Leistungsbewertung dienen.

26 Führungslehre für graduierte Studierende (2 Vorlesungen)

In der Vorlesung werden die neuesten Entwicklungen im Bereich der Führungslehre vorgestellt und diskutiert. Die Studierenden haben die derzeit gültigen Paradigmen und Grundannahmen des Faches zu erarbeiten und in Essays darzustellen, die als Grundlage der Leistungsbewertung dienen.

27 Marktlehre für graduierte Studierende I (2 Vorlesungen)

Aufbauend auf Grundkenntnissen des Marketings als managementorientierte Absatzpolitik werden zunächst die Unternehmungen und ihre Beziehungen zur Umwelt (Gesellschaft, Konsumenten, gewerbliche und institutionelle Abnehmer, Absatzmittler, Wettbewerber, Lieferanten usw.) vorgestellt. Im Anschluss werden die davon ausgehenden Einflüsse auf das strategische Marketing-Management (Analyse, Planung, Durchführung und Kontrolle) behandelt.

28 Marktlehre für graduierte Studierende II (2 Vorlesungen)

Grundlagen der theoretischen Agrarpolitik und der Bewertung praktischer Agrarmarkt- und Agrarhandelspolitik werden erarbeitet. Nutzen - kostenanalytische Beurteilungen von Regulierungen und Deregulierungen werden geübt. I

29 Forschungskolloquium Institut für Gartenbauökonomie (14 Kolloquien)

Das Institut führt Forschungskolloquien mit seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Doktorandinnen und Doktoranden durch. Nimmt der oder die Studierende regelmäßig an diesen Forschungskolloquien teil, so kann das Kolloquium als Kurs anerkannt werden, wenn:

- (a) der oder die Studierende mindestens an einem Termin seine oder ihre eigene Masterarbeit vorträgt und verteidigt,
- (b) der oder die Studierende ein wörtliches Manuskript des Vortrages und ein Protokoll über die Diskussion abgibt, und
- (c) die Hauptbetreuerin oder der Hauptbetreuer das Manuskript mit Protokoll mindestens mit "P" (Pass) bewertet.

30 Pflanzenschutz in den Tropen und Subtropen 2 Vorlesungen

Anhand von exemplarischen Beispielen aus unterschiedlichen Anbaukulturen wie Stärke-, Öl-, Faser-, Gemüse- und Genusspflanzen werden die wichtigsten ertrags- und qualitätsreduzierenden Krankheiten, Schädlinge und Unkräuter vorgestellt. Ein besonderer Schwerpunkt der Vorlesungsreihe wird auf die Möglichkeiten einer biologischen, bzw. biologischen Bekämpfung der Krankheiten, Schädlinge und Unkräuter gelegt. Anhand von exemplarischen Beispielen sollen Theorie und Praxis von integrierten Bekämpfungskonzepten (IPM) dargelegt werden.

31 Risikobewertungen von Pflanzenschutzmittel 2 Vorlesungen

Belastungspfade von Umweltkomponenten (Boden, Grundwasser, Oberflächengewässer, terrestrische Ökosysteme, Luft) bei der Applikation von Pflanzenschutzmitteln; Nebenwirkungen auf Nichtzielorganismen, Risikoabschätzung und Risikominimierungsstrategien, umweltrelevante Kriterien und Praktiken der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln.

32 Technik der Freilandproduktion (1 Vorlesung, 1 Übung)

Techniken der Bewässerung und Düngung, Bodenbearbeitung, Pflanzung und der Schädlingsbekämpfung, Erntetechnik und Lagerungstechniken

33 Technik für den Unterglasanbau (1 Vorlesung, 1 Übung)

Gewächshäuser für Tropen und Subtropen und aride Gebiete, Kühl- und Trocknungstechniken, Einsatz von Solarenergie

34 Übungen in Gartenbautechnik (2 Übungen)

Entwurf und Planung von gärtnerischen Geräten , Modellierung und Gestaltung von Klimabedingungen.

35 Forschungskolloquium Institut für Technik in Gartenbau und Landwirtschaft (14 Kolloquien)

Das Institut führt Forschungskolloquien mit seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Doktorandinnen und Doktoranden durch. Nimmt der oder die Studierende regelmäßig an diesen Forschungskolloquien teil, so kann das Kolloquium als Kurs anerkannt werden, wenn:

- (a) der oder die Studierende mindestens an einem Termin seine oder ihre eigene Masterarbeit vorträgt und verteidigt,
- (b) der oder die Studierende ein wörtliches Manuskript des Vortrages und ein Protokoll über die Diskussion abgibt, und
- (c) die Hauptbetreuerin oder der Hauptbetreuer das Manuskript mit Protokoll mindestens mit "P" (Pass) bewertet.

36 Pflanzenschutz I (Krankheiten) (2 Praktikum)

In diesem Praktikum werden Grundkenntnisse der Biologie mikrobiellen Schaderregern vorausgesetzt. In mehreren Experimenten, die sich über die gesamte Kursdauer hinziehen, erwerben die Studierenden Kenntnisse zu Wechselwirkungen von Pflanzen und Schaderregern, zu den grundlegenden Methoden der Diagnose, zu Interaktionen von Schad- und Nutzorganismen sowie zu Verfahren des chemischen, und biologischen Pflanzenschutzes. Teilbereiche des Lehrstoffes sind in kurzen Kolloquien darzustellen, deren Inhalt Hintergrundaspekte der durchgeführten Experimente darstellen soll. Diese Vorträge werden in die Leistungsbewertung einbezogen.

37 Pflanzenschutz II (Schädlinge) (2 Tutorien)

In diesem Kurs werden allgemeine Grundzüge der Biologie und des Lebenszyklus von Schadtieren und Nützlinge vorgestellt. Besondere Berücksichtigung erfahren die Interaktionen zwischen Schad- und Nutzorganismen. Des weiteren werden den Studierenden Techniken und Methoden der Populationsdynamik von landwirtschaftlich und gartenbaulich bedeutenden Schädlingen demonstriert. Der Lehrstoff wird den Studierenden in Form von kleinen wissenschaftlichen Versuchen dargebracht.

38 Biologischer Pflanzenschutz (1 Vorlesung, 1 Übung)

In dieser Vorlesungsreihe werden den Studierenden Prinzipien des biologischen Pflanzenschutzes vorgestellt. Schwerpunkt dieser Veranstaltungsreihe sind Fallstudien des biologischen Pflanzenschutzes aus den temperierten Breiten und aus dem tropisch/subtropischen Bereich. Des weiteren wird der biologische Pflanzenschutz im Kontext eines integrierten Pflanzenschutzes (Stichwort IPM) gestellt.

39 Biotechnologie und Pflanzenschutz (2 Vorlesung)

In dieser Veranstaltung führen Vertreter unterschiedlicher Teildisziplinen in die Methoden, Verfahren und Gefahren der modernen Biotechnologie ein. Die Studierenden erhalten sowohl einen Überblick über die Methoden des modernen "genetic engineering" als auch über die Möglichkeiten und Gefahren der in-vitro-Produktion organischer Substanzen, Organe und Pflanzen

40 Populationsdynamik und Epidemiologie (1 Vorlesung, 1 Übung)

Dieser Kurs zeigt und erläutert die Entwicklung von Epidemien und Schädlingspopulationen. Es werden die zeitlichen Dimensionen der Krankheitsentwicklungskurven beschrieben als einfache Differenzialgleichungen. Auf dieser Basis werden komplexere Modelle mit größerem Erklärungsgrad für die realen Entwicklungen aufgebaut und die Interaktion zwischen Wachstum des Wirtsorganismus und der Population der Schaderreger erklärt. Der räumliche Aspekt, dargestellt als Gradient wird mathematisch mit einfachen Modellen beschrieben. Zusätzlich werden Methoden zur Erklärung der räumlichen Verteilung von Krankheitssymptomen und Schädlingspopulationen

41 Forschungskolloquium Institut für Pflanzenkrankheiten und Pflanzenschutz (14 Kolloquien)

Das Institut führt Forschungskolloquien mit seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Doktorandinnen und Doktoranden durch. Nimmt der oder die Studierende regelmäßig an diesen Forschungskolloquien teil, so kann das Kolloquium als Kurs anerkannt werden, wenn:

- (a) der oder die Studierende mindestens an einem Termin seine oder ihre eigene Masterarbeit vorträgt und verteidigt,
- (b) der oder die Studierende ein wörtliches Manuskript des Vortrages und ein Protokoll über die Diskussion abgibt, und
- (c) die Hauptbetreuerin oder der Hauptbetreuer das Manuskript mit Protokoll mindestens mit "P" (Pass) bewertet.

42 Pflanzenernährung für graduierte Studierende I**(2 Tutorien)**

Den Studierenden werden in Seminaren und experimentellen Übungen weiterführende Kenntnisse vermittelt über: Mineralstoffaufnahme und -transport in der Pflanze, Nährstoffaneignungsvermögen einschließlich Nährstoffmobilisierung, Wurzelwachstum und -morphologie sowie Symbiosen und Assoziationen, Stoffdynamik in der Rhizosphäre, Schadstofftoleranz.

43 Pflanzenernährung für graduierte Studierende I**(2 Tutorien)**

In Seminaren und experimentellen Lehrveranstaltungen werden folgende Themen vertieft behandelt: Nährstoffdynamik in Böden und Substraten, Düngerbedarfsprognose, Wirkung der Mineralstoffernährung auf die Qualität des Ertrages und die Pflanzengesundheit, Einfluss von Düngungsmaßnahmen auf den Mineralstoffhaushalt in Böden und andere Umweltkompartimente, Nährstoffkreisläufe in agrarisch/gartenbaulichen Ökosystemen sowie Recycling von Rest- und Abfallstoffen.

44 Forschungskolloquium Institut für Pflanzenernährung**(14 Kolloquien)**

Das Institut führt Forschungskolloquien mit seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Doktorandinnen und Doktoranden durch. Nimmt der oder die Studierende regelmäßig an diesen Forschungskolloquien teil, so kann das Kolloquium als Kurs anerkannt werden, wenn:

- (a) der oder die Studierende mindestens an einem Termin seine oder ihre eigene Masterarbeit vorträgt und verteidigt,
- (b) der oder die Studierende ein wörtliches Manuskript des Vortrages und ein Protokoll über die Diskussion abgibt, und
- (c) die Hauptbetreuerin oder der Hauptbetreuer das Manuskript mit Protokoll mindestens mit "P" (Pass) bewertet.

45 Baumschule für graduierte Studierende I**(1 Vorlesung, 1 Seminar)**

Spezielle Kapitel der Vermehrungsphysiologie, Dendrologie und Gehölzzüchtung. Analyse von nachhaltigen Produktionssystemen unter Berücksichtigung ökologischer Zusammenhänge im System Boden – Pflanze - Atmosphäre.

46 Baumschule für graduierte Studierende II**(1 Vorlesung, 1 Seminar)**

Aufbauend auf baumschulischen Fachverständnis werden spezielle Probleme standortsangepasster, umweltschonender und qualitätsorientierter Baumschulproduktionssysteme erarbeitet. Produktionsstrategien werden analysiert und im Hinblick auf Umwelt- und Qualitätsparameter bewertet.

47 Forschungskolloquium Institut für Zierpflanzenbau, Baumschule und Pflanzenzüchtung, Abteilung Baumschule**(14 Kolloquien)**

Das Institut führt Forschungskolloquien mit seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Doktorandinnen und Doktoranden durch. Nimmt der oder die Studierende regelmäßig an diesen Forschungskolloquien teil, so kann das Kolloquium als Kurs anerkannt werden, wenn:

- (a) der oder die Studierende mindestens an einem Termin seine oder ihre eigene Masterarbeit vorträgt und verteidigt,
- (b) der oder die Studierende ein wörtliches Manuskript des Vortrages und ein Protokoll über die Diskussion abgibt, und
- (c) die Hauptbetreuerin oder der Hauptbetreuer das Manuskript mit Protokoll mindestens mit "P" (Pass) bewertet.

48 Gemüsebau für graduierte Studierende I**(2 Tutorien)**

Aufbauend auf naturwissenschaftlichem, pflanzenbaulichem, technischem und systemtheoretischen Grundverständnis werden prinzipielle Zusammenhänge zwischen Pflanzenstandort, -physiologie und Produktionsziel im Gemüsebau vermittelt. Auf der Basis qualitativer und quantitativer Informationen werden Maßnahmenalternativen erarbeitet und im Hinblick auf pflanzenbauliche Zielparameter bewertet.

49 Gemüsebau für graduierte Studierende II**(2 Tutorien)**

Aufbauend auf gemüsebaulichem Fachverständnis werden spezielle Probleme standortsangepasster, umweltschonender und qualitätsorientierter Gemüseproduktionssysteme erarbeitet. Produktionsstrategien werden analysiert und im Hinblick auf Umwelt- und Qualitätsparameter bewertet.

50 Forschungskolloquium Institut für Gemüse- und Obstbau, Abteilung Gemüsebau**(14 Kolloquien)**

Das Institut führt Forschungskolloquien mit seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Doktorandinnen und Doktoranden durch. Nimmt der oder die Studierende regelmäßig an diesen Forschungskolloquien teil, so kann das

schungskolloquien teil, so kann das Kolloquium als Kurs anerkannt werden, wenn:

- (a) der oder die Studierende mindestens an einem Termin seine oder ihre eigene Masterarbeit vorträgt und verteidigt,
- (b) der oder die Studierende ein wörtliches Manuskript des Vortrages und ein Protokoll über die Diskussion abgibt, und
- (c) die Hauptbetreuerin oder der Hauptbetreuer das Manuskript mit Protokoll mindestens mit "P" (Pass) bewertet.

51 Biotechnologie für graduierte Studierende I (2 Vorlesungen)

Diese interdisziplinär organisierte Veranstaltung setzt Grundkenntnisse allgemeiner ökologischer Zusammenhänge voraus. Im Mittelpunkt stehen die Wechselwirkungen der Pflanzenproduktion mit natürlichen und vom Menschen gestalteten und genutzten Ökosystemen. Besonders berücksichtigt werden Belastungen von Ökosystemen durch den Einsatz von Produktionsmitteln in Gartenbau und Landwirtschaft (z.B. Düngemittel, Pflanzenschutzmittel) oder durch den Verbrauch von Ressourcen. Die Konsequenzen für den Naturhaushalt einschließlich des Arten- und Biotopschutzes (Naturschutz) werden analysiert und ökonomisch bewertet (Umweltökonomie). Ergänzend geben verschiedene Teildisziplinen, die sich mit angewandten ökologischen Arbeiten beschäftigen, Einblicke in ihre neuesten Forschungsvorhaben.

52 Biotechnologie für graduierte Studierende II (1 Vorlesung, 1 Übung)

Diese Lehrveranstaltung findet im Lehrgebiet Molekulare Biologie statt und ist eine intensive Einführung in alle modernen Techniken der pflanzlichen Biotechnologie

53 Forschungskolloquium des Lehrgebietes Molekulare Genetik (14 Kolloquien)

Das Institut führt Forschungskolloquien mit seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Doktorandinnen und Doktoranden durch. Nimmt der oder die Studierende regelmäßig an diesen Forschungskolloquien teil, so kann das Kolloquium als Kurs anerkannt werden, wenn:

- (a) der oder die Studierende mindestens an einem Termin seine oder ihre eigene Masterarbeit vorträgt und verteidigt,
- (b) der oder die Studierende ein wörtliches Manuskript des Vortrages und ein Protokoll über die Diskussion abgibt, und
- (c) die Hauptbetreuerin oder der Hauptbetreuer das Manuskript mit Protokoll mindestens mit "P" (Pass) bewertet.

54 Ökologie für graduierte Studierende

(2 Vorlesungen)

Diese interdisziplinär organisierte Veranstaltung setzt Grundkenntnisse allgemeiner ökologischer Zusammenhänge voraus. Im Mittelpunkt stehen die Wechselwirkungen der Pflanzenproduktion mit natürlichen und vom Menschen gestalteten und genutzten Ökosystemen. Besonders berücksichtigt werden Belastungen von Ökosystemen durch den Einsatz von Produktionsmitteln in Gartenbau und Landwirtschaft (z.B. Düngemittel, Pflanzenschutzmittel) oder durch den Verbrauch von Ressourcen. Die Konsequenzen für den Naturhaushalt einschließlich des Arten- und Biotopschutzes (Naturschutz) werden analysiert und ökonomisch bewertet (Umweltökonomie). Ergänzend geben verschiedene Teildisziplinen, die sich mit angewandten ökologischen Arbeiten beschäftigen, Einblicke in ihre neuesten Forschungsvorhaben.

55 Techniken für umweltfreundliche Gartenbauproduktion

(1 Vorlesung, 1 Übung)

Gestaltung einer nachhaltigen Produktion, erneuerbare Energien, Gebrauch von Biomasse zur Energiegewinnung, Solarenergieeinsatz, Windenergienutzung, Geothermische Energie, Abfallwärme, Energierückgewinnung, aerober und anaerober Abbau von Biomasse, erneuerbare und/oder biologisch abbaubare Materialien, Recycling gartenbaulicher Abfälle.

56 Landnutzung und Umwelt I

(1 Vorlesung, 1 Übung)

Aufbauend auf naturwissenschaftlichem und pflanzenbaulichem Grundverständnis werden die Wirkungen landwirtschaftlicher Landnutzung auf die umgebende Hydro-, Atmo- und Biosphäre vermittelt. Landnutzungskonzepte werden vorgestellt und analysiert.

57 Landnutzung und Umwelt II

(1 Vorlesung, 1 Übung)

Aufbauend auf ökologischem Fachverständnis werden Methoden zur Zielentwicklung und Steuerung sozioökologischer Systeme vermittelt. Methoden und Instrumente zur Konzeption nachhaltiger Landnutzungssysteme werden analysiert und hinsichtlich verschiedener Zieldefinitionen bewertet.

58 Umweltökonomie

(1 Vorlesung; 1 Übung)

Das Forschungsobjekt "Umwelt" wird aus ökonomischer Sicht behandelt: Ursachen von Umweltproblemen; umweltpolitische Ziele und Prinzipien; vergleichende Bewertung typischer umweltpolitischer Instrumente. Konsequenzen für Unternehmen des Gartenbaus und der Landwirtschaft wer-

den aufgezeigt und diskutiert: Stoff- und Energiebilanzen als Informationssysteme; Probleme der Konzeption und Implementierung marktorientierter Umweltstrategien.

59 Forschungskolloquium Institut für Landschaftspflege und Naturschutz

(14 Kolloquien)

Das Institut führt Forschungskolloquien mit seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Doktorandinnen und Doktoranden durch. Nimmt der oder die Studierende regelmäßig an diesen Forschungskolloquien teil, so kann das Kolloquium als Kurs anerkannt werden, wenn:

- (a) der oder die Studierende mindestens an einem Termin seine oder ihre eigene Masterarbeit vorträgt und verteidigt,
- (b) der oder die Studierende ein wörtliches Manuskript des Vortrages und ein Protokoll über die Diskussion abgibt, und
- (c) die Hauptbetreuerin oder der Hauptbetreuer das Manuskript mit Protokoll mindestens mit "P" (Pass) bewertet.

Erläuterung gem. § 14 III NHG zur Studienordnung des Aufbaustudienganges "Master of Science in Horticulture"

Die Studienordnung des zweijährigen internationalen englischsprachigen Aufbaustudienganges "Master of Science in Horticulture" regelt unter Beachtung des § 14 NHG das Studium in einer Weise, die es den Studierenden ermöglicht, während der vier Semester (zwei akademische Jahre) sowohl die verlangten 13 Kurse erfolgreich zu absolvieren als auch eine anspruchsvolle Forschungsarbeit (Master Thesis) zu erstellen. Sowohl die Abgabe der Masterarbeit als auch die Verteidigung der erarbeiteten Forschungsergebnisse sind zur Einhaltung der Regelstudienzeit streng terminiert. Der Fächerkanon ist so gefaßt, daß eine wissenschaftlich notwendige Spezialisierung in einem der angebotenen neun Forschungsfelder ("Majors") unter Berücksichtigung der Vorkenntnisse erfolgen kann.

Die fachliche Betreuung der jungen Forscher ist durch die Zuweisung von drei Betreuern (zwei fachnahen und einem fachfernen) optimal gewährleistet. Zum Aufbau langfristiger Kontakte zu deutschen Forschungs- und Entwicklungsinstitutionen erfolgt ein vierwöchiges, vom Fachbereich organisiertes Pflichtpraktikum in einem deutschen Industrieunternehmen, einer Beratungsorganisation oder einer Großforschungseinheit.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 11.02.2000 - 11.3 - 743 03 - 22 gemäß § 80 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Halbsatz 1 Nr. 2 NHG die nachstehende Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftswissenschaften genehmigt. Die Änderung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Zweite Änderungssatzung zur Änderung der Satzung vom 20.10.1999 (Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftswissenschaften):

1. Der Katalog der Wahlpflichtfächer der Fächergruppe A gemäß Anlage 5 der DPO 1999 wird erweitert um das Wahlpflichtfach „Geld und Internationale Finanzwirtschaft“. Die Wahlpflichtfächer "Geld, Kredit, Währung" und "Internationale Wirtschaftsbeziehungen" werden gestrichen.

2. Der Katalog der Wahlpflichtfächer der Fächergruppe B gemäß Anlage 5 der DPO 1999 wird erweitert um die Wahlpflichtfächer "Russisch für Wirtschaftswissenschaftler", "Spanisch für Wirtschaftswissenschaftler", "Französisch für Wirtschaftswissenschaftler", "Psychologie" und "Industrial Design".

Der Senat der Universität Hannover hat in seiner Sitzung am 02.02.2000 die nachfolgende Ordnung der Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtung Fachsprachenzentrum beschlossen:

Universität Hannover

Ordnung der zentralen Einrichtung Fachsprachenzentrum

§ 1

Bezeichnung

Das Fach- und Fremdsprachenzentrum ist eine zentrale Einrichtung der Universität Hannover (Betriebseinheit) im Sinne von § 116 NHG. Die Kurzbezeichnung lautet „Fachsprachenzentrum der Universität Hannover“ (FSZ).

§ 2

Aufgaben

1. Das Fachsprachenzentrum dient der Vermittlung von Fach- und Fremdsprachen für Hörerinnen und Hörer aller Fachbereiche. Zur Deckung des Bedarfs von Forschung auf dem Gebiet der Fach- und Fremdsprachen können Vereinbarungen zwischen dem Fachbereich für Literatur- und Sprachwissenschaften und dem Fachsprachenzentrum getroffen werden.
2. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben arbeitet das Fachsprachenzentrum mit den Fachbereichen und ihren wissenschaftlichen Einrichtungen zusammen.

§ 3

Leitung

1. Die Leiterin /der Leiter des Fachsprachenzentrums wird auf Vorschlag des Senats nach Anhörung des Beirats vom Präsidenten bzw. der Präsidentin bestellt. Die Leiterin /der Leiter ist Vorgesetzte /Vorgesetzter des zum Fachsprachenzentrum gehörenden Personals und vertritt die Einrichtung nach außen.
2. Eine von der Leiterin /dem Leiter mit Zustimmung des Senats festzulegende Geschäftsordnung der Einrichtung kann die organisatorische Gliederung des Fachsprachenzentrums regeln. Diese Geschäftsordnung kann weiterhin vorsehen, dass einer Mitarbeiterin /einem Mitarbeiter des Fachsprachenzentrums die Aufgaben der operativen Leitung übertragen werden.
3. Bei der Besetzung von Stellen des lehrenden Personals werden Professorinnen /Professoren mit einer fachlichen Nähe zu der

in Frage kommenden Stelle mit einer gutachterlichen Stellungnahme einbezogen.

4. Die Leitung erstattet jeweils zum 01.04. an den Senat Bericht über die Arbeit des Fachsprachenzentrums im jeweils abgelaufenen Jahr und die Planungen für das kommende Jahr.

§ 4

Beirat

1. Für das Fachsprachenzentrum bestellt der Senat einen Beirat. Der Beirat hat 7 Mitglieder (4 Mitglieder der Professorengruppe und je 1 Mitglied der anderen Gruppen im Sinne von § 40 (1) NHG). Die Mitglieder der Studierendengruppe werden vom Senat für die Dauer von 1 Jahr, die Mitglieder der anderen Gruppen für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Zwei der Mitglieder der Professorengruppe sollen aus dem Fachbereich für Literatur- und Sprachwissenschaften kommen. Bei der Besetzung der weiteren Mitglieder des Beirats sind die Fachbereiche zu berücksichtigen für die das Fachsprachenzentrum Dienstleistungen anbietet. Den Vorsitz führt als weiteres Mitglied die Präsidentin /der Präsident, in Vertretung die zuständige Vizepräsidentin / der zuständige Vizepräsident.
2. Der Beirat berät das Fachsprachenzentrum und vertritt darüber hinaus die Interessen der Fachbereiche für die das Fachsprachenzentrum Dienstleistungen anbietet. Der Beirat wird beteiligt bei generellen Fragen, die die langfristige Ausrichtung der Aufgaben des Fachsprachenzentrums betreffen. Insbesondere wirkt er mit bei der Erarbeitung der Curricula. Der Beirat kann zu dem jährlichen Bericht des Fachsprachenzentrums eine Stellungnahme abgeben. Der Beirat gibt Empfehlungen für die Bestellung der Leiterin /des Leiters.
3. Die Leitung des Fachsprachenzentrums nimmt an den Sitzungen des Beirats mit beratender Funktion teil.

§ 5

Inkrafttreten

Die Ordnung des Fachsprachenzentrums tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Der Fachbereichsrat Erziehungswissenschaften hat auf seiner Sitzung am 26.11.1997 folgende Institutsordnung beschlossen:

**INSTITUTSORDNUNG
des Instituts für Sportwissenschaft
im Fachbereich Erziehungswissenschaften**

beschlossen durch den Fachbereichsrat am 26.
November 1997

Das Institut für Sportwissenschaft ist eine wissenschaftliche Einrichtung des Fachbereichs Erziehungswissenschaften der Universität Hannover gemäß § 111 Absatz 1 NHG.

Räumlich und personell ist das Institut für Sportwissenschaft auf die beiden Standorte "Bismarckstraße" und "Am Moritzwinkel/Andertensche Wiese" verteilt. Dies entspricht unterschiedlichen Aufgaben, die an den beiden Standorten insbesondere im Blick auf die zu betreuenden Studiengänge wahrzunehmen sind.

§ 1 Der Vorstand

(1) Die Leitung des Instituts wird vom Vorstand wahrgenommen. Der Vorstand besteht aus drei Vertreterinnen oder Vertretern der Professorengruppe gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 1 NHG und aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter der drei anderen Statusgruppen gemäß § 40 Absatz 1 Nr. 2 bis 4 NHG. Diese sechs Vertreterinnen oder Vertreter haben das Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Mehrheit der Stimmen der Vertreterinnen und Vertreter der Professorengruppe. Die übrigen Angehörigen der Professorengruppe nehmen an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil.

(2) Für den Fall, daß dem Institut dauerhaft oder auch nur befristet in der Professorengruppe weniger als drei Personen angehören, bleibt die Zahl der Vertretungen der anderen Gruppen erhalten, es findet aber bei Abstimmungen eine Gewichtung der Stimmen im Verhältnis von 4 : 1 : 1 : 1 statt.

(3) Die Vertretung der Gruppen im Vorstand wird jeweils von den am Institut tätigen Mitgliedern der Gruppen gewählt, die Vertretung der Gruppe der Studierenden wird auf einer Fachgruppen-Vollversammlung gewählt. Kommt es nicht zu einer Wahl der Vertretung der Studierenden durch eine Fachgruppen-Vollversammlung, wird diese Vertretung vom Fachrat gewählt. Die stellvertretende Wahrnehmung der Aufgaben im Vorstand kann bei der Mitarbeiter- und der MTV-Gruppe wechselseitig erfolgen.

(4) Die Wahl der Vertretungen der Gruppen im Vorstand erfolgt für eine Amtszeit von jeweils zwei Jahren, die Amtszeit der Vertretung der Stu-

dierenden beträgt ein Jahr. Die Mitglieder des Vorstandes sind zur Verschwiegenheit i. S. von § 6 der Geschäftsordnung des Senats verpflichtet.

(5) Die geschäftsführende Leitung (Direktorin oder Direktor) wird aus dem Kreis der dem Vorstand angehörenden Professorinnen und Professoren von den stimmberechtigten Mitgliedern des Vorstandes gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl in unmittelbarer Folge bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(6) Der Vorstand wählt auf Vorschlag der Institutskonferenz aus dem Kreis seiner Mitglieder eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter der geschäftsführenden Direktorin oder des geschäftsführenden Direktors. So lange das Institut für Sportwissenschaft auf die beiden Standorte verteilt ist, sollen die geschäftsführende Leitung und ihre Stellvertretung nicht demselben Standort angehören. Sie führen die Geschäfte des Institut für Sportwissenschaft arbeitsteilig auf die beiden Standorte bezogen. Zu Amtszeit und Wiederwahl gelten die Regelungen des Absatzes 5 analog.

(7) Der Vorstand koordiniert die Durchführung der Vorhaben im Institut. Er entscheidet über die Verwaltung der Ausstattungsgegenstände, insbesondere der Arbeitsräume und der Sporteinrichtungen, der Geräte und Sammlungen, und über die Verwendung der Planstellen, anderen Stellen, Ausgabemittel für Personal sowie der Sachmittel, die dem Institut zugeordnet oder zugewiesen werden. Der Vorstand beschließt über Vorschläge zur Einstellung und Entlassung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und leitet die Vorschläge der Leitung der Universität zu. Der Vorstand trägt für die Beachtung der Bestimmungen über Arbeitssicherheit und Umweltschutz Sorge, soweit nicht die Zuständigkeit anderer Stellen gegeben ist.

(8) Der Vorstand ist in seinen Entscheidungen durch die Vereinbarungen zur Errichtung des Instituts für Sportwissenschaft im Fachbereich Erziehungswissenschaften vom 5. November 1997 gebunden.

(9) Über die Verwendung von Drittmitteln, Berufungsmitteln und anderen Sondermitteln entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen dasjenige Institutsmitglied, das sie eingeworben hat. Im übrigen gelten die Bestimmungen von § 31 NHG.

(10) Die geschäftsführende Leitung lädt den Vorstand in der Vorlesungszeit zu mindestens zwei Sitzungen im Sommersemester und drei Sitzungen im Wintersemester ein, in den vorlesungs-

freien Zeiten finden Vorstandssitzungen nach Bedarf statt. Darüber hinaus lädt die geschäftsführende Leitung zu einer außerordentlichen Vorstandssitzung ein, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder dieses unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen. Die geschäftsführende Leitung erstellt jeweils eine vorläufige Tagesordnung, die sie spätestens fünf Arbeitstage vor dem Sitzungstermin den Mitgliedern übermittelt und institutsöffentlich bekanntmacht.

§ 2 Die Institutskonferenz und ihre Teilkonferenzen

(1) Die Institutskonferenz berät alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Instituts und solche mit langfristiger Wirkung. Die Institutskonferenz und die an den beiden Standorten gebildeten Teilkonferenzen (vgl. Absatz 3) sprechen mit ihren Beschlüssen Empfehlungen an den Vorstand aus. Sie können vom Vorstand verlangen, zu bestimmten Angelegenheiten einen Beschluß zu fassen, sofern ein solcher Beschluß zu den Aufgaben des Vorstands gehört.

(2) Der Institutskonferenz gehören alle am Institut tätigen Mitglieder der drei Gruppen gemäß § 40 Absatz 1 Nr. 1, 3 und 4 NHG, alle am Institut tätigen Angehörigen der Hochschule gemäß § 37 Absatz 2 Nr. 1 bis 8 NHG, insgesamt drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden sowie insgesamt drei Vertreterinnen oder Vertreter der am Institut tätigen studentischen Hilfskräfte an. Die Vertretung der Gruppe der Studierenden wird standortbezogen entsprechend den Regelungen in § 1 Absatz 3 dieser Ordnung gewählt; am Standort Bismarckstraße eine Vertreterin oder ein Vertreter und am Standort Moritzwinkel/Andertensche Wiese zwei Vertreterinnen oder Vertreter. Für die Amtszeit dieser Vertretungen gilt § 1 Absatz 4 entsprechend. Die Vertretung der Studierenden im Vorstand des Instituts soll auch der Vertretung dieser Gruppe in der Institutskonferenz angehören. Die Vertretung der studentischen Hilfskräfte wird jeweils für ein Jahr auf einer Versammlung der am jeweiligen Standort des Instituts tätigen studentischen Hilfskräfte ebenfalls im Verhältnis 1 : 2 gewählt.

(3) Entsprechend der räumlichen und personellen Verteilung des Instituts werden die beiden Teilkonferenzen Bismarckstraße und Moritzwinkel/Andertensche Wiese gebildet. Ihre Zusammensetzung erfolgt entsprechend den Regelungen des Absatzes 2; dabei erhöht sich die Zahl der Vertretungen der Studierendengruppe auf zwei (Bismarckstraße) bzw. drei (Moritzwinkel/Andertensche Wiese), die der studentischen Hilfskräfte auf zwei an beiden Standorten.

(4) Zu den grundsätzlichen Angelegenheiten des Instituts, die die Institutskonferenz berät, gehören

- Vorschläge für Stellenbeschreibungen und Ausschreibungstexte *);
- Rahmenvorgaben für die Verwendung der Sachmittel, der Ausgabemittel für Personal und der weiteren Ressourcen mit Ausnahme der in § 1 Absatz 9 genannten Mittel *);
- die Verteilung der Arbeitsräume und die Sicherung angemessener Arbeitsplatzbedingungen*);
- die Entwicklungsplanung und ihre Fortschreibung;
- die Mitwirkung an der Erstellung des Lehrberichts und bei Maßnahmen der Evaluation *);
- die Erarbeitung von Entwürfen und Stellungnahmen zu Prüfungsordnungen, Studienordnungen und Studienplänen*);
- grundsätzliche Regelungen des Studienbetriebs (z.B. Belegungsverfahren) und sonstige Angelegenheiten der Studierenden von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung*);
- die bauliche Entwicklung des Instituts *)
- die Einführung, Änderung oder Aufhebung von Studiengängen;
- die Zuordnung zu einem Fachbereich;
- die Änderung der Institutsordnung;
- Kooperationsvorhaben und -verträge mit anderen universitären oder außeruniversitären Einrichtungen.

*) vgl. Absatz 8

(5) Personalangelegenheiten und andere vertrauliche Angelegenheiten sind nicht Beratungsgegenstand der Institutskonferenz oder der Teilkonferenzen.

(6) Die Institutskonferenz bzw. die Teilkonferenzen tagen unter dem Vorsitz der geschäftsführenden Leitung oder der stellvertretenden geschäftsführenden Leitung. An Stelle einer Tagung der Institutskonferenz können zeitlich abgestimmt die beiden Teilkonferenzen zusammentreten. Für die Einladungen und das Erstellen der Tagesordnung gelten die Regelungen von § 1 Absatz 10 dieser Ordnung sinngemäß; abweichend bedarf es einer Zahl von fünf Mitgliedern für die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung der Institutskonferenz oder der Teilkonferenz Moritzwinkel/Andertensche Wiese und einer Zahl von drei Mitgliedern für die Teilkonferenz Bismarckstraße.

(7) Die Teilkonferenzen beraten jeweils den standortbezogenen Arbeitsplan und seine Durchführung; hierzu zählen insbesondere

- ?? das Lehrangebot (Semesterplanung);
- ?? die Vergabe von Lehraufträgen;
- ?? der Einsatz der Mittel für Hilfslehrkräfte und für studentische Hilfskräfte;
- ?? die Verwendung der vom Vorstand zugewiesenen Sachmittel und ggf. zugewiesener Sondermittel;
- ?? die Bereitstellung erforderlicher Arbeitsmittel;

?? die Nutzung der am jeweiligen Standort dem Institut zur Verfügung stehenden Sportanlagen, Einrichtungen und anderen Räumlichkeiten;

?? besondere Arbeitsvorhaben einschließlich deren Kosten, Finanzierung und personeller Ausstattung.

(8) Zu den in Absatz 3 mit einem *) gekennzeichneten Angelegenheiten hat jede Teilkonferenz ein Vorschlagsrecht gegenüber der Institutskonferenz, soweit diese Angelegenheiten vorrangig auf Aufgaben, Sach- und Personalmittel, Stellen oder Räume bezogen sind, die einem Standort zugeordnet sind. Im Zweifelsfall entscheidet die geschäftsführende Leitung über die Zuordnung zu einem Standort.

§ 3 Weitere Regelungen

(1) Weitere Regelungen zur Arbeit des Vorstandes, der Institutskonferenz und der Teilkonferenzen können in einer Geschäftsordnung festgelegt werden.

(2) Bei Verfahrensfragen, die in dieser Ordnung nicht geregelt sind, ist die Grundordnung der Universität bzw. die Geschäftsordnung des Senats entsprechend anzuwenden.

(3) Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Der Senat der Universität Hannover hat auf seiner Sitzung am 19.01.2000 die folgende Neufassung der Ordnung der fachbereichsübergreifenden Arbeitsgruppe Regional- und Lokalgeschichte beschlossen:

ORDNUNG
der fachbereichsübergreifenden
Arbeitsgruppe Regional- und Lokalgeschichte
der Universität Hannover

§ 1 Aufgabenstellung

Aufgabe der vom Senat mit Beschluß vom 21.12.1983 eingerichteten fachbereichsübergreifenden Arbeitsgruppe ist die Forschung auf dem Gebiet der Regional- und Lokalgeschichte Niedersachsens. Neben der in engerem Sinne fachwissenschaftlichen und insbesondere der interdisziplinären Forschung widmet sich die Arbeitsgruppe der Vermittlung der Forschungsergebnisse an die Öffentlichkeit durch Publikationen, Vortragsreihen etc. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten fördert sie den wissenschaftlichen Nachwuchs.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der AG können alle Mitglieder und Angehörige der Universität Hannover werden, die sich auf dem Gebiet der Regional- und Lokalgeschichte Niedersachsens betätigen.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 3 Organisation

(1) Die Leitung der Arbeitsgruppe obliegt dem Vorstand, der aus drei der Arbeitsgruppe angehörnden Professor(innen) gebildet wird. Die übrigen Professor(inn)en und die Vertreter/innen der übrigen Statusgruppen gem. § 40 Abs. 1 NHG nehmen an den Sitzungen des Vorstands beratend teil, soweit sie in der Arbeitsgruppe vertreten sind.

(2) Die der Arbeitsgruppe angehörnden Mitglieder der Professorengruppe wählen aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes die Geschäftsführende Leitung (Direktor/in). Sie/Er vertritt die Arbeitsgruppe nach außen.

(3) Die stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes werden von den der Arbeitsgruppe angehörnden Professor(inn)en gewählt.

(4) Vorstandssitzungen werden in angemessenen Abständen - mindestens einmal pro Semester - einberufen.

(5) Die Amtszeiten betragen zwei Jahre und beginnen jeweils am 1. April.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Berichtigung zum Verkündungsblatt 1/2000 vom 19.01.2000

Aufgrund von technischen Schwierigkeiten beim Drucken konnte das auf dem Verkündungsblatt 1/2000 der Universität Hannover aufgedruckte Ausgabedatum 19.01.2000 nicht eingehalten werden. Das Verkündungsblatt 1/2000 konnte erst am 20.01.2000 ausgegeben werden. Die darin enthaltenen Veröffentlichungen treten am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft; sie sind somit also nicht - wie ursprünglich vorgesehen - am 20.01.2000, sondern am 21.01.2000 in Kraft getreten.